

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Fünfter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland über Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT)**

#### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>A. Einleitung</b> .....	3
<b>B. Schwerpunkte</b> .....	4
I. Internationale Zusammenarbeit .....	4
1. OP-CAT .....	4
2. Zusammenarbeit auf europäischer Ebene .....	5
a. Zusammenarbeit mit dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter .....	5
b. Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär und der Parlamentarischen Versammlung des Europarats .....	5
c. Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte .....	6
aa) J. gegen Deutschland (Individualbeschwerde Nummer 54810/00) ..	6
bb) G. gegen Deutschland (Individualbeschwerde Nummer 22978/05) ...	6
3. Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen .....	7
II. Folterandrohung durch die Polizei in Frankfurt .....	7
1. Sachverhalt .....	7
2. Der Strafprozess gegen G. ....	7
3. Der Strafprozess gegen die Polizeibeamten .....	8
4. Die Entscheidung des EGMR .....	8
5. Die allgemeine Folterdebatte .....	8
6. Reaktionen der Bundesregierung .....	9
III. Gewinnung und Verwertung von Informationen .....	9
1. Präventive und repressive Maßnahmen im deutschen Rechtssystem	9

	Seite
2. Vernehmung von Personen im Ausland durch deutsche Beamte . . . .	9
3. Diplomatische Zusicherungen . . . . .	10
a. Auslieferung . . . . .	10
b. Abschiebung . . . . .	10
4. Einzelfälle . . . . .	10
a. M. K. . . . .	10
b. K. E-M. . . . .	11
c. M. Z. . . . .	11
IV. Bundeswehr, Polizei und Justiz . . . . .	11
1. Bundeswehr . . . . .	11
a. Misshandlungsvorfälle in der Ausbildung . . . . .	11
aa) Sachverhalt . . . . .	11
bb) Straf- und disziplinarrechtliche Konsequenzen . . . . .	12
cc) Weitere Maßnahmen . . . . .	12
b. Aus- und Fortbildung . . . . .	12
2. Polizei . . . . .	13
a. Fall O. J. . . . .	13
aa) Zum Stand des Verfahrens . . . . .	13
bb) Zum Prozessverlauf . . . . .	14
cc) Reaktionen der zuständigen Landesinnenverwaltung . . . . .	14
b. Fall Ö. . . . .	14
c. Justizstatistiken (polizeiliche Übergriffe) . . . . .	15
d. Aus- und Fortbildung . . . . .	16
3. Justiz . . . . .	16
a. Schutz vor Übergriffen durch Mitgefangene . . . . .	16
b. Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte . . . . .	16
c. Aus- und Fortbildung . . . . .	17
<b>C. Stellungnahme zu den abschließenden Beobachtungen . . . . .</b>	<b>17</b>
I. Schlussfolgerung Nummer 4a . . . . .	17
II. Schlussfolgerung Nummer 4b . . . . .	17
III. Schlussfolgerung Nummer 4c . . . . .	18
IV. Empfehlungen Nummer 5c und 5g . . . . .	18
1. Zu Empfehlung Nummer 5c . . . . .	18
2. Zu Empfehlung Nummer 5g . . . . .	19
V. Empfehlung Nummer 5d . . . . .	19
VI. Empfehlung Nummer 5h . . . . .	19
VII. Empfehlung Nummer 5i . . . . .	19

## A. Einleitung

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt hiermit den fünften Bericht gemäß Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 (im Folgenden: Übereinkommen oder Konvention) vor. Der Berichtszeitraum umfasst die Jahre 2004 bis 2008. In Einzelfällen wurden aktuelle Entwicklungen bis Juni 2009 berücksichtigt.

2. Der Erstbericht erfolgte im Jahre 1992. Der 1996 vorgelegte zweite deutsche Bericht ist dem Ausschuss im Mai 1998 vorgestellt worden, der 2002 vorgelegte gemeinsame dritte und vierte Bericht im Mai 2004.

3. Mit diesem fünften Bericht wendet die Bundesrepublik Deutschland erstmals die Grundsätze des neuen Berichtsverfahrens an, das mit den „Harmonized Guidelines“ vom 21. Mai 2007 für alle Berichtsverfahren vor den Vertragsausschüssen der Vereinten Nationen eingeführt worden ist. Der nach den harmonisierten Richtlinien überarbeitete Kernbericht der Bundesrepublik Deutschland ist am 3. Juni 2009 durch das Bundeskabinett beschlossen worden.

4. Ergänzend zu den im Kernbericht dargelegten verfassungsrechtlichen Grundlagen des Menschenrechtsschutzes in Deutschland sollen zunächst die spezifischen Grundlagen des deutschen Rechtssystems für den Schutz vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung sowie einige Maßnahmen zur Hilfe für Folteropfer kurz dargestellt werden.

5. Im Anschluss wird zu vier Schwerpunkten berichtet. Abschließend nimmt die Regierung zu den Schlussfolgerungen des Ausschusses vom 11. Juni 2004 Stellung. Durch die Konzentration auf die wichtigsten Schwerpunkte soll erreicht werden, dass der Bericht trotz seiner kürzeren Fassung nach den harmonisierten Richtlinien die wichtigsten und aktuellen Probleme anspricht. Die Bundesregierung vertraut darauf, dass der Ausschuss rechtzeitig vor der Präsentation Hinweise geben wird, wenn die Erörterung weiterer Themen gewünscht wird.

6. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Unantastbarkeit der menschlichen Würde und das Bekenntnis zu den Menschenrechten als oberste Werte an die Spitze ihrer Verfassung gestellt (Artikel 1 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland – GG). Damit wird zugleich die Folter als einer der schwersten denkbaren Angriffe auf die Würde eines Menschen verfassungsrechtlich geächtet. Nach Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 GG hat jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Dieses Abwehrrecht richtet sich nicht nur gegen staatliche Eingriffe in die physische Integrität, sondern erfasst nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch Eingriffe durch psychische Folterungen, seelische Quälereien und entsprechende Verhörmethoden. Artikel 104 Absatz 1 Satz 2 GG bestimmt ausdrücklich, dass festgehaltene Personen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden dürfen.

7. Alle denkbaren Fälle der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe werden in Deutschland durch eine Reihe konkreter Strafvorschriften erfasst. Neben den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts ist insbesondere auf das im Jahre 2002 in Kraft getretene Völkerstrafgesetzbuch hinzuweisen, das die Tatbestände des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen) übernimmt. Zu den Verbrechen gegen die Menschlichkeit zählt nach dem Völkerstrafgesetzbuch u. a. die Folter. Im Abschnitt „Kriegsverbrechen“ wird auch die „grausame oder unmenschliche Behandlung“ durch Zufügung erheblicher körperlicher oder seelischer Schäden oder Leiden, insbesondere indem der Betroffene das Opfer „foltert oder verstümmelt“, unter Strafe gestellt.

8. Die in der Verfassung gewährleisteten Grundrechte binden nach Artikel 1 Absatz 3 GG die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung unmittelbar. Damit ist das Folterverbot unmittelbar geltendes Recht, das von allen Trägern hoheitlicher Gewalt zu respektieren ist. Neben den zuständigen Aufsichtsbehörden wird eine effektive Kontrolle durch ein differenziertes System von Rechtswegen und Rechtsmitteln gewährleistet. Die Rechtsweggarantie des Artikels 19 Absatz 4 GG sichert jedermann das effektive Recht, im Falle einer behaupteten Verletzung des Folterverbots effektiven Rechtsschutz durch staatliche Gerichte zu erhalten. Dabei ist durch den Grundsatz der Gewaltenteilung, insbesondere durch die Unabhängigkeit der Justiz, eine unabhängige Bewertung der Vorgänge gewährleistet.

9. Im Deutschen Bundestag besteht ein eigener Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe, der sich auch und gerade um die Menschenrechtslage in Deutschland kümmert. Zudem erstattet die Bundesregierung alle zwei Jahre dem Deutschen Bundestag einen Menschenrechtsbericht, der ausführlich auf die interne Menschenrechtslage eingeht.

10. Die Einhaltung des Folterverbots in Deutschland wird auch durch internationale Kontrollorgane überwacht. Dabei sind vor allem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu nennen. Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragsstaat der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK). Nach Artikel 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Im Berichtszeitraum sind zwei Urteile des EGMR mit Bezug zu Artikel 3 EMRK in Verfahren gegen Deutschland ergangen; auf diese Urteile wird unter B. I. 2. c. näher eingegangen.

11. Die Bundesrepublik Deutschland ist auch Vertragsstaat des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vom 26. November 1987. Im Rahmen des regelmäßigen Besuchsprogramms hat eine Dele-

gation des unter diesem Übereinkommen bestehenden Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter (CPT) im November und Dezember 2005 Deutschland besucht. Der Ausschuss hat seinen Bericht am 7. Juli 2006 angenommen. Die Bundesrepublik Deutschland hat hierzu im Februar 2007 Stellung genommen.

**12.** Auch im Rahmen der Vereinten Nationen bestehen internationale Überwachungsmechanismen. Dabei wird zunächst darauf hingewiesen, dass die Bundesrepublik Deutschland mit Note vom 17. Oktober 2001 gegenüber den Vereinten Nationen die Erklärungen nach den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens abgegeben und damit die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme von Staaten- und Individualbeschwerden anerkannt hat.

**13.** Die Bundesrepublik Deutschland war bisher nicht an einem Staatenbeschwerdeverfahren nach Artikel 21 des Übereinkommens beteiligt. In dem bisher einzigen Individualbeschwerdeverfahren nach Artikel 22 des Übereinkommens, in dem der Bundesregierung eine Beschwerde zur Kenntnis gebracht worden ist, hat der Ausschuss am 12. Mai 2004 entschieden, dass die überprüfte Entscheidung der deutschen Behörden keinen Verstoß gegen Artikel 3 des Übereinkommens darstellte und nicht zu beanstanden sei.

**14.** Darüber hinaus hat die Bundesrepublik Deutschland im Berichtszeitraum das Fakultativprotokoll zur Konvention ratifiziert, so dass auch der Unterausschuss zur Verhütung von Folter (SPT) nunmehr die Möglichkeit hat, seine Überwachungsfunktion auch in Bezug auf Deutschland auszuüben. Hierzu werden unter B. I. 1. nähere Ausführungen gemacht.

**15.** Im Rahmen der Beratung und Betreuung von ausländischen Flüchtlingen fördert die Bundesregierung seit Jahren vier psychosoziale Zentren zur Betreuung und Behandlung von Menschen, die Opfer von Folter und Menschenrechtsverletzungen wurden. Die Zentren arbeiten im Bereich der spezialisierten gesundheitlichen und psychosozialen Versorgung von Flüchtlingen und Folteropfern. Sie gewähren Hilfe ohne Einschränkungen hinsichtlich Geschlecht, Rasse, Religion oder politischem Bekenntnis. Bundesmittel erhalten das Behandlungszentrum für Folteropfer in Berlin (Deutsches Rotes Kreuz), das Psychosoziale Zentrum für Flüchtlinge in Köln (Caritasverband), das Psychosoziale Zentrum für Flüchtlinge und Opfer organisierter Gewalt in Frankfurt am Main und das Psychosoziale Zentrum für Flüchtlinge in Düsseldorf (beide Diakonisches Werk). Die Förderung in Gesamthöhe von jährlich rund 790 000 Euro wird zum größten Teil für das in diesen Zentren arbeitende Fachpersonal aufgewandt.

**16.** Zu den behandelten und betreuten Menschen gehören vor allem Opfer staatlicher Gewalt und Folter im Ausland, schwer traumatisierte Flüchtlinge aus Kriegsgebieten sowie in Einzelfällen Personen, die in Deutschland Opfer rassistisch motivierter Straftaten wurden. Die rat-suchenden Menschen sind ungefähr je zur Hälfte Frauen und Männer. Rund 1 500 Personen im Jahr, größtenteils Frauen, nehmen eine Therapie an. Die therapeutische Arbeit mit Jugendlichen und unbegleiteten Flüchtlingen

nimmt einen besonderen Stellenwert ein, da diese mit der Familie oft ihre wichtigsten Bezugspersonen verloren haben.

**17.** Im Ausland unterstützt die Bundesregierung über die deutschen Auslandsvertretungen und über lokale Nichtregierungsorganisationen regelmäßig und weltweit Projekte zur Bekämpfung von Folter. Im Rahmen ihrer Unterstützung für das Büro der VN-Hochkommissarin für Menschenrechte förderte die Bundesregierung im Jahr 2008 den Freiwilligen Folteropferfonds und den Sonderberichterstatte über Folter der Vereinten Nationen mit 500 000 Euro.

## **B. Schwerpunkte**

### **I. Internationale Zusammenarbeit**

#### **1. OP-CAT**

**18.** Die Bundesrepublik Deutschland hat das am 22. Juni 2006 in Kraft getretene Fakultativprotokoll zur Konvention (OP-CAT) am 20. September 2006 in New York gezeichnet. Das innerstaatliche Gesetzgebungsverfahren konnte mittlerweile abgeschlossen werden. Am 2. September 2008 wurde das verfassungsrechtlich erforderliche Vertragsgesetz, mit dem das OP-CAT in nationales Recht umgesetzt wurde, verkündet (BGBl. 2008 II S. 854); die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erfolgte am 4. Dezember 2008. Damit ist das OP-CAT am 3. Januar 2009 für Deutschland in Kraft getreten.

**19.** Nach Teil IV des OP-CAT ist Deutschland verpflichtet, einen unabhängigen nationalen Präventionsmechanismus zu errichten. Aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland wird der nationale Präventionsmechanismus aus zwei Institutionen bestehen: Für den Zuständigkeitsbereich des Bundes (Gewahrsams-einrichtungen der Bundeswehr und der Bundespolizei) ist durch Organisationsverfügung vom 20. November 2008 eine Bundesstelle zur Verhütung von Folter gegründet worden. Für den Zuständigkeitsbereich der Länder (Justizvollzug, Polizeigewahrsam, Gewahrsamseinrichtungen in psychiatrischen Kliniken) soll durch Staatsvertrag unter den Ländern eine gemeinsame Kommission der Länder gegründet werden. Da das Verfahren zur Errichtung eines Staatsvertrages die Beteiligung der gesetzgebenden Körperschaften in den Ländern erfordert und der Abschluss des Verfahrens daher zeitlich nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden kann, hat Deutschland bei seiner Ratifikation von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Anwendung von Teil IV des OP-CAT zunächst für drei Jahre hinauszuschieben. Nachdem der Staatsvertrag jedoch am 24. Juni 2009 unterzeichnet wurde, zeichnet sich ab, dass das Staatsvertragsverfahren bis zum Ende des Jahres 2009 abgeschlossen sein könnte, so dass der nationale Präventionsmechanismus innerhalb der in Artikel 17 OP-CAT vorgesehenen Frist vollständig eingerichtet wäre.

**20.** Die Unabhängigkeit des nationalen Präventionsmechanismus ist gewährleistet. Sowohl die Verfügung, mit der die Bundesstelle eingesetzt worden ist, als auch der Staatsvertrag der Länder halten ausdrücklich fest, dass

die jeweiligen Institutionen weisungsungebunden und unabhängig sind. Das Sekretariat, das dem nationalen Präventionsmechanismus zuarbeiten soll, wird bei der Kriminologischen Zentralstelle, einer gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtung des Bundes und der Länder, angesiedelt und wird deren Ressourcen mitnutzen können.

**21.** Der Bundesregierung ist bewusst, dass die Größe und Ausstattung des Präventionsmechanismus von verschiedenen Seiten als zu gering kritisiert worden ist. Wenn die gemeinsame Kommission der Länder ihre ersten Praxisberichte abgeben wird, muss daher überprüft werden, ob der Mechanismus angemessen ausgestattet ist. Dabei wird es entscheidend auf die Einschätzung durch die Bundesstelle und die Länderkommission selbst ankommen.

**22.** Zum 1. Mai 2009 hat das Sekretariat für den Bereich der Bundesstelle mit einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und einer Bürokraft die Arbeit aufgenommen. Dabei weist die Bundesregierung darauf hin, dass die Zuständigkeit der Bundesstelle sich auf die im föderalen Aufbau der Bundesrepublik dem Bund zugeordneten Einrichtungen (der Bundeswehr und der Bundespolizei) beschränkt. Der weitaus größere Teil der Gewahrsamseinrichtungen (Polizei, Justiz, Psychiatrien) liegt im Zuständigkeitsbereich der Länder und der dort in Einrichtung begriffenen gemeinsamen Kommission (Rn. 19). Die Bundesstelle hat ihre ersten Besuche bereits in Aussicht genommen.

**23.** Auf Bitte des Unterausschusses zur Verhütung von Folter hat Deutschland mit Verbalnote vom 2. Februar 2009 fünf Sachverständige gemäß Artikel 13 Absatz 3 OP-CAT benannt, die in die dort geführte Expertenliste aufgenommen worden sind.

## **2. Zusammenarbeit auf europäischer Ebene**

### **a. Zusammenarbeit mit dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter**

**24.** Der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter (CPT) führte vom 20. November bis zum 2. Dezember 2005 seinen vierten regelmäßigen Staatenbesuch in Deutschland durch. Der Ausschuss begrüßte in seinem Schlussbericht die sehr gute Zusammenarbeit mit den deutschen Bundes- und Landesbehörden im Rahmen des Besuchs.

**25.** In den Schlussfolgerungen des Berichts wurden einige Verbesserungen, die in verschiedenen Gewahrsamseinrichtungen aufgrund des letzten Berichts des CPT aus dem Jahr 2000 vorgenommen worden waren, ausdrücklich begrüßt. Die Kritik des Ausschusses betraf unter anderem die folgenden Punkte:

- Praxis der Fixierung von in Gewahrsam befindlichen Personen, insbesondere langdauernde Fixierung ohne sog. „Sitzwache“ und Benutzung von inadäquaten Fesselungsvorrichtungen;
- materielle Haftbedingungen in verschiedenen Hafteinrichtungen (insbesondere Abschiebehaft);

- Zugang zu medizinischem Personal;
- unzureichende Personalausstattung und Überbelegung in verschiedenen Einrichtungen.

**26.** Die Bundesregierung hat gegenüber dem CPT zu dem Bericht Stellung genommen; der Bericht und die Stellungnahme sind am 18. April 2007 veröffentlicht worden. Die zuständigen Behörden sind über die Bemerkungen des Ausschusses unterrichtet und um Abhilfe gebeten worden.

**27.** Der CPT hat bei zwei Gelegenheiten um Stellungnahmen der Bundesregierung zu geplanten Vorkehrungen hinsichtlich möglicher Gewahrsamssituationen im Rahmen von Großveranstaltungen gebeten.

**28.** Im Mai 2007 bezog sich die Anfrage des CPT auf die geplanten Maßnahmen im Rahmen des G8-Gipfeltreffens in Heiligendamm. Hierzu erhielt der CPT detaillierte Informationen; auch die Lageberichte der örtlichen Polizei wurden zeitnah zur Verfügung gestellt. Im März 2009 richtete sich eine inhaltsgleiche Anfrage auf die Maßnahmen im Rahmen des NATO-Gipfels in Straßburg und Kehl. Auch hier erhielt der CPT die gewünschten Informationen. Zudem wurde dem CPT durch die örtlich zuständige Polizei Gelegenheit gegeben, die vorgehaltenen Gewahrsamseinrichtungen vorab in Augenschein zu nehmen. In beiden Fällen hat der CPT die Zusammenarbeit mit der Bundesregierung positiv hervorgehoben.

**29.** Eine weitere Anfrage des CPT bezog sich auf den unter IV. 2. dargestellten Fall A. Ö. Hier wurden dem CPT eine Zusammenfassung des Geschehens sowie die Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft Hagen zur Verfügung gestellt.

### **b. Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär und der Parlamentarischen Versammlung des Europarats**

**30.** Am 22. November 2005 bat der Generalsekretär des Europarats, Terry Davis, die Bundesregierung um die Beantwortung einer Reihe von Fragen, die sich auf Berichte über heimliche Festnahmen und Transporte von Personen durch „ausländische Dienste“ bezogen. Die Bundesregierung beantwortete diese Fragen durch Schreiben des Bundesministers des Auswärtigen Dr. Frank-Walter Steinmeier vom 17. Februar 2006.

**31.** In dem Antwortschreiben wurden die rechtlichen Grundlagen zur Verhinderung von heimlichen Freiheitsentziehungen, die Strafverfolgung von Verstößen und Entschädigungsmöglichkeiten für etwaige Opfer dargelegt.

**32.** Die Parlamentarische Versammlung des Europarates hat im November 2005 ihren Rechtsausschuss damit beauftragt zu untersuchen, ob in Europa geheime Gefängnisse im Zusammenhang mit dem internationalen Kampf gegen den Terrorismus unterhalten und unrechtmäßige Gefangenentransporte durchgeführt wurden. Der Ausschuss ernannte Dick Marty zum Berichterstatter, der im Juni 2006 einen Zwischenbericht und im Juni 2007 einen Abschlussbericht vorlegte.

**33.** In ihrem Bericht gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Deutschen Bundestages zu Vorgängen im Zusammenhang mit dem Irakkrieg und der Bekämpfung des Internationalen Terrorismus hat die Bundesregierung zur Befragung von im Ausland inhaftierten Personen durch Mitarbeiter deutscher Nachrichtendienste Folgendes festgestellt:

**34.** „Schon bisher erfolgen Befragungen in enger Abstimmung mit den zuständigen Sicherheitsbehörden der betroffenen Staaten. Freiwilligkeit und das ausdrückliche Einverständnis des jeweiligen Betroffenen sind unverzichtbare Voraussetzungen. Eine Befragung unterbleibt, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass der Betroffene im Aufenthaltsland der Folter unterworfen wird. Sofern sich solche Anhaltspunkte während einer Befragung ergeben, wird diese umgehend abgebrochen. (...)“

Angehörige von deutschen Ermittlungsbehörden werden künftig zu solchen Befragungen nicht mehr hinzugezogen.“

**35.** Die Bundesregierung nutzt die Gelegenheit dieses Berichts, um diese Aussagen ausdrücklich zu wiederholen und zu bekräftigen.

**36.** Der Deutsche Bundestag hat in seiner 16. Legislaturperiode einen Untersuchungsausschuss eingesetzt, der unter anderem die Frage klären sollte, ob in verschiedenen, auch im Bericht von Dick Marty erwähnten Einzelfällen Befragungen durch Bundesbedienstete vorgenommen wurden, nachdem die betreffenden Personen Folter oder folterähnlichen Umständen ausgesetzt waren. Der Ausschuss hat festgestellt, dass sich der Bericht an das Parlamentarische Kontrollgremium in allen wesentlichen Teilen als zutreffend herausgestellt hat. Für die Verletzung grundlegender Rechte von Verdächtigen in ausländischer Haft trügen ausschließlich die jeweiligen anderen Staaten die Verantwortung. Die Bundesregierung, ihre Mitarbeiter und die Mitarbeiter nachgeordneter Behörden hätten jederzeit im Rahmen der bestehenden Gesetze gehandelt.

### **c. Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte**

**37.** Im Berichtszeitraum ergingen zwei Urteile des EGMR gegen Deutschland, die Fragen des Artikels 3 (Verbot der Folter) EMRK behandeln.

#### **aa) J. gegen Deutschland (Individualbeschwerde Nummer 54810/00)**

**38.** In dem Individualbeschwerdeverfahren J./Deutschland hat die Große Kammer des EGMR durch Urteil vom 11. Juli 2006 Verstöße gegen Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter) und Artikel 6 Absatz 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) festgestellt.<sup>1</sup>

**39.** Hauptgegenstand der Beschwerde war die Frage, inwieweit die Vergabe von Brechmitteln unter Zwang zur Exkorporation von Betäubungsmitteln zum Zwecke der Beweissicherstellung nach § 81a der Strafprozessordnung (StPO) mit der EMRK vereinbar ist. Der Beschwerdeführer rügte unter anderem, dass die durch die Staatsanwaltschaft angeordnete zwangsweise Brechmittelvergabe eine nach Artikel 3 EMRK verbotene unmenschliche und erniedrigende Behandlung bedeutet habe. Die Verwertung dieser nach seiner Auffassung in unzulässiger Weise gewonnenen Beweismittel im Strafverfahren habe zudem sein in Artikel 6 EMRK verankertes Recht auf ein faires Verfahren, insbesondere den Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit (Nemo-tenetur-Grundsatz), verletzt.

**40.** Der Gerichtshof hat in seinem Urteil zur Begründung eines Verstoßes gegen Artikel 3 EMRK ausgeführt, dass er weder überzeugt sei, dass die zwangsweise Brechmittelvergabe unerlässlich war, um das Beweismittel zu erhalten, noch dass die gesundheitliche Gefahr, der der Beschwerdeführer ausgesetzt wurde, zu vernachlässigen war. Außerdem sei der Beschwerdeführer bei Durchführung der Maßnahme durch vier Polizisten gewaltsam festgehalten worden und die Einführung der Magensonde müsse ihm Schmerz und Angst zugefügt haben. Im Übrigen sei die gesamte Prozedur einschließlich des Erbrechens erniedrigend gewesen. Die alternative Maßnahme – Haft und Überwachung des Stuhlgangs – sei weniger erniedrigend. Schließlich hat der Gerichtshof Zweifel geäußert, ob der Beschwerdeführer, der nicht Deutsch und nur gebrochen Englisch sprach, vor dem Eingriff hinreichend aufgeklärt worden sei.

**41.** Bei der Prüfung eines Verstoßes gegen Artikel 6 EMRK hat der Gerichtshof zunächst darauf hingewiesen, dass der Brechmitteleinsatz unter Zwang gegen eine der Kerngewährleistungen der Konvention verstoßen habe; dies führe dazu, dass das dadurch gewonnene Beweismittel nicht mehr verwendet werden durfte. Des Weiteren sei auch die Selbstbelastungsfreiheit durch die Verwendung des Drogenpäckchens, das der Beschwerdeführer erbrach, verletzt worden.

**42.** Sieben Richter haben abweichende und zwei Richter zustimmende Meinungen zum Ausdruck gebracht, die als Sondervoten dem Urteil beigefügt sind.

**43.** Zur Umsetzung dieses Urteils hat die Bundesregierung – neben der Auszahlung des vom EGMR dem Beschwerdeführer zugesprochenen Schadensersatzbetrages – alle Länder darauf hingewiesen, dass die Praxis des Brechmitteleinsatzes unter Zwang nicht mit der EMRK vereinbar ist. Auch diejenigen fünf Länder, in denen eine solche Praxis bis dahin noch bestand, haben den Einsatz nach Erlass des Urteils sofort eingestellt und anschließend bestätigt, dass solche Einsätze künftig nicht mehr stattfinden werden.

#### **bb) G. gegen Deutschland (Individualbeschwerde Nummer 22978/05)**

**44.** Auf diesen Fall wird unter B. II. ausführlich eingegangen.

<sup>1</sup> EuGRZ 2007, 150; JuS 2007, 265; NJW 2006, 3117; StV 2006, 617.

### 3. Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen

45. Im Berichtszeitraum sind von Sonderberichterstatern der Vereinten Nationen zwei Anfragen an Deutschland gerichtet worden, die die Zuständigkeit des Ausschusses berühren.

46. Der Sonderberichterstatter für Folter hat Deutschland am 16. Dezember 2005 aufgefordert, Ermittlungen gegen den ehemaligen Innenminister von Usbekistan, Zakirjon Almatov, unter anderem wegen seiner behaupteten Verantwortlichkeit für Verstöße gegen die Konvention einzuleiten, da sich dieser in Deutschland befindet. Der Sonderberichterstatter bezog sich in seiner Aufforderung auf eine Strafanzeige von Folteropfern vom 12. Dezember 2005.

47. Den deutschen Strafverfolgungsbehörden war der Aufenthalt von Zakirjon Almatov in Deutschland bekannt geworden, als am 5. Dezember 2005 eine erste Strafanzeige gegen ihn einging. Schon zu diesem Zeitpunkt hatte er jedoch Deutschland wieder verlassen. Aus diesem Grund entschied der Generalbundesanwalt, kein Ermittlungsverfahren gegen Zakirjon Almatov einzuleiten.

48. Am 18. Dezember 2006 forderten die Sonderberichterstatter für den Schutz der Menschenrechte im Kampf gegen den Terrorismus gemeinsam mit dem Sonderberichterstatter für Folter Deutschland auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Personen, die angeblich im Hauptquartier des United States European Command (EUCOM) für den illegalen Transfer von sechs des Terrorismus verdächtigen Personen von Bosnien-Herzegowina nach Guantánamo verantwortlich waren, strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Außerdem forderten die Sonderberichterstatter Deutschland auf, dafür zu sorgen, dass weder deutsche Behörden noch deutsches Territorium dazu genutzt werden können, Personen entgegen den von Deutschland ratifizierten Menschenrechtsverträgen illegal zu überstellen.

49. Mit Schreiben vom 16. Februar 2007 berichtete Deutschland den Sonderberichterstatern fristgemäß über die Prüfung der Vorwürfe gegen deutsche Verbindungsbeamte bei EUCOM durch die Staatsanwaltschaft Stuttgart.

### II. Folterandrohung durch die Polizei in Frankfurt

50. Die auch in den deutschen Medien geführte allgemeine Folterdebatte entwickelte sich durch den in der Öffentlichkeit viel diskutierten Fall D. aus dem Jahr 2002 zu einer von großer Emotionalität geprägten öffentlichen Diskussion. Die Bundesregierung erachtet es daher als erforderlich, die Geschehnisse im Zusammenhang mit diesem Fall dem Ausschuss darzulegen. Am 27. September 2002 hat der Jurastudent G. einen elfjährigen Jungen entführt und ermordet. Im Rahmen des von der Polizei Frankfurt am Main eingeleiteten Ermittlungsverfahrens kam es am 1. Oktober 2002 zu einer Befragung des damals Beschuldigten G., in der ihm seitens der Polizei Schmerzen angedroht wurden für den Fall, dass er nicht verraten würde, wo sich der Junge aufhielt.

### 1. Sachverhalt

51. Am frühen Morgen des 1. Oktober 2002 teilte der Kriminalbeamte E. dem damals Beschuldigten G. auf Anordnung des Vizepräsidenten der Frankfurter Polizei D. mit, dass ihm von einer speziell für diese Zwecke ausgebildeten Person massive Schmerzen zugefügt würden, wenn er den Aufenthaltsort des Kindes nicht preisgebe. Der Beamte versetzte ihm ferner mit der Hand einen Schlag gegen den Brustkorb und schüttelte ihn derart, dass er einmal mit dem Kopf an die Wand schlug. Aus Angst vor den angedrohten Maßnahmen nannte der Beschwerdeführer nach etwa 10 Minuten Befragung den genauen Ort, an dem sich das Kind befand. Er wurde sodann mit zahlreichen Polizeibeamten nach Birstein gefahren, wo die Polizei die Leiche des Jungen unter einem Steg an einem Weiher fand.

52. In einem für die Polizeiakte bestimmten Vermerk vom 1. Oktober 2002 hielt der Vizepräsident der Frankfurter Polizei D. fest, dass sich der Junge, sofern er noch am Leben sei, am Morgen jenen Tages aufgrund des Nahrungsmangels und der Außentemperatur in akuter Lebensgefahr befinde. Um das Leben des Kindes zu retten, habe er deshalb angeordnet, dass der damals Beschuldigte G. von dem Kriminalbeamten E. unter Androhung von Schmerzen, die nicht zu Verletzungen führen würden, zu befragen sei. Die Behandlung selbst sei unter ärztlicher Aufsicht durchzuführen. Laut dem Vermerk diene die Befragung von G. nicht der Förderung des Strafverfahrens betreffend die Entführung, sondern ausschließlich der Rettung des Lebens des Kindes. Da G., nachdem ihm von dem Kriminalbeamten E. Schmerzen angedroht worden seien, bereits ein Geständnis abgelegt habe, seien keine Maßnahmen durchgeführt worden.

### 2. Der Strafprozess gegen G.

53. Am 9. April 2003, dem ersten Verhandlungstag, stellte das Landgericht Frankfurt am Main durch Beschluss fest, dass der Kriminalbeamte E. am 1. Oktober 2002 verbotene Vernehmungsmethoden im Sinne von § 136a Absatz 1 StPO angewendet habe, indem er dem Beschuldigten die Zufügung von Schmerzen angedroht habe, wenn er den Aufenthaltsort des Kindes nicht preisgebe. Daher seien gemäß § 136a Absatz 3 Satz 2 StPO die darauf folgenden Aussagen des Beschuldigten nicht zu Beweis Zwecken verwertbar. Es sei nur eine Verwertung von Aussagen möglich, die der Beschuldigte gemacht habe, nachdem ihm klar gewesen sei, dass er seine Entscheidung, zur Sache auszusagen oder zu schweigen, völlig neu treffen könne, also erst nach qualifizierter Belehrung (Belehrung über sein Schweigerecht und die Tatsache, dass alle seine bisherigen Aussagen nicht als Beweismittel verwertet werden würden).

54. Nachdem das Landgericht ihn dementsprechend ausdrücklich über sein Schweigerecht und die Nichtverwertung der bisherigen Aussagen belehrt hatte, gestand G. am zweiten Verhandlungstag, den Jungen getötet zu haben. Nachdem zwischen dem 9. April und dem 28. Juli 2003 eine Beweisaufnahme erfolgt war, räumte er in sei-

ner Schlusserklärung am Ende der Hauptverhandlung weiter ein, dass er bereits von Anfang an geplant gehabt habe, das Kind zu töten, und in dieser Absicht gehandelt habe. Er umschrieb sein Geständnis als den einzigen Weg, seine schwere Schuld zu akzeptieren, und als die größtmögliche Entschuldigung für den Mord an dem Kind.

**55.** Am 28. Juli 2003 sprach das Landgericht G. des Mordes in Tateinheit mit erpresserischem Menschenraub mit Todesfolge schuldig. Es verurteilte ihn zu lebenslanger Freiheitsstrafe und stellte die besondere Schwere der Schuld fest. Die hiergegen eingelegte Revision verwarf der Bundesgerichtshof am 21. Mai 2004 als unbegründet. Am 14. Dezember 2004 lehnte es das Bundesverfassungsgericht in einer aus drei Richtern bestehenden Kammer ab, die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers zur Entscheidung anzunehmen, da sie unzulässig sei.

### **3. Der Strafprozess gegen die Polizeibeamten**

**56.** Aufgrund des Vorfalls am 1. Oktober 2002 leitete die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main ein Ermittlungsverfahren gegen die beteiligten Polizeibeamten ein und erhob Anklage. In diesem Verfahren sagte G. als Zeuge aus. Am 20. Dezember 2004 sprach das Landgericht Frankfurt am Main den Kriminalbeamten E. der Nötigung im Amt schuldig, verwarnte ihn und behielt die Verurteilung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 60 Euro vor, falls er während der Bewährungsfrist eine weitere Straftat begehen sollte. Das Gericht sprach ferner den Vizepräsidenten der Frankfurter Polizei D. der Verleitung eines Untergebenen zu einer Nötigung im Amt schuldig. Es verwarnte auch D. und behielt die Verurteilung zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 120 Euro vor. In dem Urteil bekräftigte das Gericht zugleich das absolute Verbot, einem Beschuldigten Gewalt anzutun oder anzudrohen, und lehnte jede Möglichkeit, die Gewaltandrohung aufgrund einer Notstandssituation zu rechtfertigen, dezidiert ab. Es betonte die Verankerung des absoluten Folterverbots in der unantastbaren Menschenwürde, die wegen der historischen Erfahrungen ganz bewusst an den Anfang des deutschen Grundgesetzes gestellt worden sei und gemäß Artikel 79 Absatz 3 GG selbst bei einer entsprechenden Mehrheit für eine Grundgesetzänderung unabänderlich sei. Die Beachtung des absoluten Folterverbots sei essentiell für die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege und die Bewahrung des Rechtsstaats.

**57.** Für die beiden Beamten hatte das Verfahren zudem berufliche Konsequenzen, da sie von dem hessischen Innenministerium auf Posten versetzt wurden, in denen sie nicht mehr direkt mit der Untersuchung von Straftaten beauftragt sind.

### **4. Die Entscheidung des EGMR**

**58.** Nach der Ablehnung seiner Verfassungsbeschwerde erhob G. eine Individualbeschwerde vor dem EGMR. Die

Fünfte Sektion des EGMR entschied am 30. Juni 2008, dass G. nicht mehr geltend machen könne, Opfer einer Verletzung von Artikel 3 EMRK zu sein, und dass Artikel 6 EMRK nicht verletzt sei.

**59.** Als Gründe dafür, dass G. nicht mehr geltend machen könne, Opfer einer Verletzung von Artikel 3 EMRK zu sein, zählte der EGMR auf:

- die klare Aussage des Landgerichts im Prozess gegen die Polizeibeamten, dass die Behandlung G.s gegen Artikel 3 EMRK verstoßen habe; damit habe Deutschland den Verstoß anerkannt;
- die Tatsache, dass die unter Zwang erlangten Beweismittel nicht verwertet worden seien, und
- die Verurteilung und Versetzung der Polizeibeamten.

**60.** Auf Antrag des Beschwerdeführers wurde die Rechtssache von einem Ausschuss von fünf Richtern der Großen Kammer zur Entscheidung angenommen, die nunmehr erneut über den Fall entscheiden wird.

### **5. Die allgemeine Folterdebatte**

**61.** Bereits im Zusammenhang mit den Anschlägen auf das World Trade Center in New York vom 11. September 2001 begann auch in Deutschland eine Diskussion über etwaige Ausnahmen vom Verbot der Folter. Durch den Fall D. erhielt diese Diskussion, die sowohl in den allgemeinen Medien als auch in der juristischen Literatur geführt wurde, eine neue Brisanz:

**62.** So entstand beispielsweise innerhalb der Berufsverbände der Richter heftiger Streit darüber, ob unter bestimmten Umständen die Folter vorstellbar sei, nämlich dann, wenn ein Rechtsgut verletzt werde, um dadurch ein höherwertiges Rechtsgut zu retten. Wenige Tage nach dem Vorfall stellte der Deutsche Richterbund jedoch klar, dass jede Art von Gewalt oder Gewaltandrohung zur Erzwingung einer Aussage nach nationalem Recht und Völkerrecht verboten sei und dieses Verbot absolut gelte.

**63.** In der Wissenschaft haben die Anschläge auf das World Trade Center und der Fall D. eine Fülle von Literatur hervorgerufen. In diesem Zusammenhang ist vermehrt versucht worden, die Abkehr vom absoluten Folterverbot wissenschaftlich zu begründen. Als prominenter Befürworter der Relativierung des Folterverbots ist Prof. Dr. Winfried Brugger zu nennen.<sup>2</sup> Dieser vertrat bereits vor den Anschlägen auf das World Trade Center die Position, dass Folter in eng umgrenzten Ausnahmesituationen zulässig sein soll. Im Zuge der Anschläge auf das World Trade Center und des Falles D. hat diese Auffassung auch bei anderen Wissenschaftlern zum Teil Zustimmung erfahren.

**64.** Die Relativierung des Folterverbots wurde von der weit überwiegenden Mehrheit in der Wissenschaft allerdings dezidiert zurückgewiesen. In diesem Zusammen-

<sup>2</sup> JZ 55 (2000) 4, 165–173.



hang wird betont, dass Verdächtige unter keinen Umständen gefoltert werden dürfen, auch wenn die Hoffnung begründet ist, hierdurch vielleicht sogar lebensrettende Informationen erlangen zu können.<sup>3</sup> Einen guten Überblick über die in der juristischen Literatur geführte Diskussion verschafft der Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte, Prof. Dr. Heiner Bielefeldt, in seinem Essay „Menschenwürde und Folterverbot – Eine Auseinandersetzung mit den jüngsten Vorstößen zur Aufweichung des Folterverbots“.<sup>4</sup> Darin setzt er sich mit den Argumenten der Befürworter einer Zulassung der Folter in Ausnahmefällen intensiv auseinander und legt ausführlich die Argumente für die Absolutheit des Folterverbots dar. Laut Bielefeldt hält insgesamt eine klare Mehrheit derer, die sich wissenschaftlich zur Folter äußern, an der Absolutheit des Folterverbots fest.

### 6. Reaktionen der Bundesregierung

**65.** Die Bundesregierung hat im Rahmen dieser Diskussion ebenfalls Stellung bezogen. Sie bekennt sich zum absoluten Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Dies gilt uneingeschränkt auch in Notstandssituationen. Dementsprechend erteilte die Bundesregierung wenige Tage nach Bekanntwerden des Vorfalls einer Gesetzesänderung, die Folter unter bestimmten Umständen erlauben könnte, eine klare Absage.<sup>5</sup> Sie hat sowohl jede Art von Folter oder erniedrigender Behandlung wie auch die Verwertung von Erkenntnissen, die aufgrund von solcher Behandlung erlangt wurden, eindeutig als verboten qualifiziert.<sup>6</sup>

### III. Gewinnung und Verwertung von Informationen

**66.** Fragen der Gewinnung und Verwertung von Informationen zur Verwendung im präventiven Bereich und zur Verwertung im Strafprozess sind von nationalen und internationalen Gremien ebenso wie von Nichtregierungsorganisationen in den letzten Jahren regelmäßig gegenüber der Bundesregierung zum Thema gemacht worden. Die Bundesregierung möchte die Gelegenheit dieses Berichts nutzen, um die rechtlichen Grundlagen für die Gewinnung und Verwertung von Informationen gegenüber dem Ausschuss klarzustellen.

<sup>3</sup> Ernst Benda, Wer stark ist, foltert nicht, in der Tageszeitung „Die Welt“ vom 26. Juli 2004; Arthur Kreuzer, Zur Not ein bisschen Folter?, in der Zeitung „Die Zeit“ vom 13. Mai 2004; Hassemer, in der Tageszeitung vom 24. Februar 2003, S. 3; Hassemer, Das Folterverbot gilt absolut – auch in der Stunde der Not, in: Erscheinungsformen des modernen Rechts (2007), S. 15 ff.; Manfred Nowak, Folter macht wahnsinnig (Interview) auf „Zeit Online“ vom 5. April 2006.

<sup>4</sup> Im Internet abrufbar unter: [http://files.institut-fuer-menschenrechte.de/488/d62\\_v1\\_file\\_46122666028bc\\_IUS-028\\_E\\_Folter\\_RZ\\_WWW\\_ES.pdf](http://files.institut-fuer-menschenrechte.de/488/d62_v1_file_46122666028bc_IUS-028_E_Folter_RZ_WWW_ES.pdf).

<sup>5</sup> 8. Menschenrechtsbericht der Bundesregierung, Nummer 1.3.1 (<http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/Themen/Menschenrechte/8.MR.Bericht.html>); <http://www.rp-online.de/public/article/politik/2959/Folter-Bundesregierung-schliesst-Gesetzesänderung-aus.html>.

<sup>6</sup> Vgl. das Interview der Bundesministerin der Justiz in der Wochenzeitung „Die Zeit“ vom 26. Januar 2006.

### 1. Präventive und repressive Maßnahmen im deutschen Rechtssystem

**67.** Zunächst ist, wie bereits in der Einleitung klargestellt, darauf hinzuweisen, dass das absolute Folterverbot für die Bundesrepublik Deutschland außer Frage steht. Eine Beteiligung deutscher Beamter an Folterungen ist nach dem deutschen Recht strafbar und wird keinesfalls toleriert werden. In einer Weisung an die Nachrichtendienste des Bundes hat das Bundeskanzleramt ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Freiwilligkeit und das ausdrückliche Einverständnis des jeweiligen Betroffenen unverzichtbare Voraussetzungen für eine Befragung sind. Wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass der Betroffene im Aufenthaltsland der Folter unterworfen wird, hat eine Befragung zu unterbleiben. Sofern sich solche Anhaltspunkte während der Befragung ergeben, ist diese umgehend abzubrechen.

**68.** Nachweislich unter Folter erlangte Informationen scheiden im rechtsstaatlichen Strafverfahren als Beweismittel ohne jede Einschränkung aus. Von dieser Situation ist jedoch eine Lage zu unterscheiden, in der lediglich ein Verdacht auf das Vorliegen von Foltertatbeständen besteht, der nicht aufgeklärt werden kann. Hier müssen die Gerichte im Einzelfall eine Entscheidung über den Beweiswert des Beweismittels treffen. Wenn die Herkunft der Beweismittel einem derartigen Verdacht ausgesetzt ist, ist der Beweiswert entsprechend eingeschränkt.

**69.** Ähnliches gilt für die Nutzung von Beweismitteln zur Gefahrenabwehr. Auch hier deuten bereits Folterindizien auf einen zweifelhaften Erkenntniswert der Aussage hin. Die Sicherheitsbehörden stellen dies bei ihren präventiven Maßnahmen in Rechnung. Die Bewertung von Anhaltspunkten unter Berücksichtigung der Qualität der Quelle gehört zu den Kernkompetenzen der Sicherheitsbehörden und ist für die Sacharbeit unverzichtbar.

### 2. Vernehmung von Personen im Ausland durch deutsche Beamte

**70.** Hierzu ist zunächst auf die oben unter B. I. 2. b. zitierte Stellungnahme der Bundesregierung gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium hinzuweisen, mit der die Bundesregierung ausdrücklich zugesichert hat, dass deutsche Ermittlungsbeamte zu Befragungen durch Mitarbeiter der Geheimdienste nicht mehr hinzugezogen werden.

**71.** Der Grundsatz, dass sich deutsche Beamte nicht zu Komplizen von Folter machen dürfen, gilt ebenso bei Vernehmungen im Rahmen der internationalen Rechtshilfe. Wenn Ermittlungsbeamte bei solchen Vernehmungen Hinweise darauf erkennen, dass die Vernehmungsperson Folter oder Misshandlungen ausgesetzt war, so ist dies festzuhalten. Dementsprechend hat das Gericht zu entscheiden, ob ein Beweisverwertungsverbot nach 136a StPO besteht oder – wenn die Hinweise dafür nicht ausreichen – ob der Aussage noch ein Beweiswert zukommt. Diese Entscheidung hat das Gericht unter Verwendung aller erreichbaren Beweismittel nach dem Untersuchungsgrundsatz des § 244 Absatz 2 StPO im Freibeweis zu klären.

ren. So hat das Hanseatische Oberlandesgericht in einem Verfahren gegen einen Angeklagten, der der Unterstützung der Attentäter vom 11. September 2001 beschuldigt worden war, den Umstand, dass die Begleitumstände der Vernehmung der drei an einem unbekanntem Ort in den USA festgehaltenen Zeugen nicht sicher festgestellt werden konnten, im Rahmen der Würdigung dieser Aussagen berücksichtigt.

### 3. Diplomatische Zusicherungen

#### a. Auslieferung

**72.** Die in Deutschland bestehende Praxis, Auslieferungen in bestimmte Staaten vorzunehmen, wenn der ersuchende Staat zusichert, bestimmte Bedingungen im Hinblick auf die Behandlung der ausgelieferten Person zu erfüllen, wird in der Öffentlichkeit zum Teil kritisiert. Aus Sicht der Bundesregierung können solche diplomatischen Zusicherungen jedoch geeignet sein, die Durchsetzung menschenrechtlicher Standards im Einzelfall zu erleichtern. Auch das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) sieht als Voraussetzung für Auslieferungen an das Ausland an verschiedenen Stellen die Möglichkeit diplomatischer Zusicherungen vor. Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bericht sind dabei die folgenden Punkte relevant:

**73.** Aus Artikel 3 EMRK ergibt sich, dass der ersuchende Staat zuzusichern hat, dass die in der EMRK festgelegten Mindeststandards für Haftbedingungen eingehalten werden. Eine solche Zusicherung ist nach ständiger Rechtsprechung der deutschen Gerichte in geeigneten Fällen einzufordern. In der Praxis sind auch Zusicherungen möglich, wonach Verfolgte in konkret bezeichneten Haftanstalten und nicht anderweitig untergebracht werden. Wenn die Zusicherungen eingehalten werden, kann damit unangemessener Behandlung im Sinne der EMRK vorgebeugt werden.

**74.** Ob die Zusicherung ausreichend ist und ob sie eingehalten wird, ist zu überprüfen. Dies geschieht im Bereich des IRG bereits in dem vor der Auslieferung bei dem Oberlandesgericht geführten Zulässigkeitsverfahren. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist dazu regelmäßig die Kenntnis der in dem zusichernden Staat herrschenden innerstaatlichen Verhältnisse erforderlich. Es sind Erfahrungen mit den bislang vom ersuchenden Staat erteilten Zusicherungen und Erwartungen an die Einhaltung mit einzubeziehen. Dazu ist regelmäßig eine Stellungnahme des Auswärtigen Amtes einzuholen.

**75.** Das Auswärtige Amt prüft jeden Einzelfall anhand folgender Kriterien:

- Risikoprognose und Gefahrenanalyse aufgrund der konkreten Situation der betroffenen Person;
- inhaltliche und zeitliche Reichweite der Zusicherung;
- Form des erforderlichen Monitorings (inkl. der Möglichkeit des Zugangs von Nichtregierungsorganisationen), eventuelle Sanktionen;
- formale Voraussetzungen der Zusicherung.

**76.** Um die Einhaltung einer Zusicherung kontrollieren zu können, sind regelmäßig konsularische Maßnahmen erforderlich. Die Zulassung solcher Maßnahmen ist in geeigneten Fällen zuzusichern. Zu diesen Maßnahmen können unter anderem Haftbesuche bei dem Verfolgten zählen. In Betracht kommen auch die Zulassung der Anwesenheit eines Konsularbeamten in der Hauptverhandlung sowie vereinbarte Zugangsrechte für Nichtregierungsorganisationen.

**77.** Sofern es an den dargestellten Voraussetzungen fehlt – sei es, dass eine formale schriftliche Zusage verweigert wird, sei es, dass Kontrollmöglichkeiten fehlen – minimieren etwaige Zusagen das der auszuliefernden Person drohende Risiko nicht so weit, dass eine Auslieferung möglich wird.

**78.** Bei Einhaltung der dargestellten Grundsätze können dagegen auch nach der Auffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte diplomatische Zusicherungen ein geeignetes Mittel sein, um Menschenrechtsverletzungen zum Nachteil der auszuliefernden Person zu verhindern. Der EGMR hat im Berichtszeitraum in zwei Entscheidungen in Fällen, die Deutschland betrafen, festgestellt, dass entsprechende Zusicherungen eingehalten wurden und Deutschland die notwendigen Prüfungen und Kontrollen vorgenommen hat. Dementsprechend wurden die Beschwerden in beiden Fällen als unzulässig abgewiesen.<sup>7</sup>

#### b. Abschiebung

**79.** Die Bundesregierung hält – wie andere europäische Staaten auch – diplomatische Zusicherungen im Einzelfall für ein geeignetes Instrument, eine verfolgungsfreie Rückführung zu ermöglichen. Im jeweiligen Einzelfall ist allerdings sorgfältig zu prüfen, ob eine Zusicherung tatsächlich geeignet ist, das Risiko einer konventionswidrigen Behandlung der abzuschiebenden Person hinreichend zu minimieren. Bei der Ausgestaltung entsprechender Zusicherungen sind die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zu beachten. Zudem muss die Vereinbarung ein wirksames Monitoring der Einhaltung der Zusicherung ermöglichen.

### 4. Einzelfälle

#### a. M. K.

**80.** Der in Deutschland aufgewachsene und wohnhafte türkische Staatsbürger M. K. wurde im November 2001 in Pakistan festgenommen und im Januar 2002 durch US-Streitkräfte in das Lager Guantánamo verbracht, wo er bis zum August 2006 inhaftiert blieb.

**81.** K. erhob nach seiner Freilassung den Vorwurf, er sei Anfang 2002 in Afghanistan von deutschen Soldaten des Kommandos Spezialkräfte (KSK) misshandelt worden. Das daraufhin gegen zwei KSK-Angehörige eingeleitete

<sup>7</sup> B. O. gegen Deutschland, Entscheidung vom 16. Oktober 2006, Nummer 1101/04; A. gegen Deutschland, Entscheidung vom 20. Februar 2007, Nummer 35865/03.

Ermittlungsverfahren der zuständigen Staatsanwaltschaft Tübingen wurde im Mai 2007 eingestellt, da keine Beweise für die Anschuldigungen erbracht werden konnten. Nachdem zwei Mitgefangene als Zeugen benannt worden waren, nahm die Staatsanwaltschaft Tübingen die Ermittlungen wieder auf, stellte sie aber im März 2008 erneut ein, da auch nach den Aussagen der Zeugen kein Tatnachweis möglich war.

**82.** Der Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages befasste sich als Untersuchungsausschuss mit den Vorwürfen gegen die KSK-Angehörigen. Er hörte in diesem Rahmen insgesamt 49 Zeugen an. Der Ausschuss kam zu dem Ergebnis, dass kein Nachweis für den behaupteten Tathergang erbracht werden konnte. Der überwiegende Teil der Beweismittel lasse keinen Schluss auf eine Misshandlung zu.

#### **b. K. E-M.**

**83.** Der deutsche Staatsbürger K. E-M. wurde im Dezember 2003 in Mazedonien festgenommen. Nach seinen Angaben wurde er Ende Januar 2004 von Mitarbeitern der CIA in ein geheimes Gefängnis nach Afghanistan verbracht und dort bis Ende Mai 2004 festgehalten. Er sei dann an der Grenze zwischen Albanien und Mazedonien freigelassen worden.

**84.** Aufgrund dieser Angaben leitete die Staatsanwaltschaft München I Ende 2004 ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt ein. Nachdem im Lauf des Jahres 2006 unter anderem über Rechtshilfeersuchen eine Reihe von Namen von Personen bekannt geworden war, die als Verdächtige in Frage kamen, beantragte die Staatsanwaltschaft München I am 31. Januar 2007 Haftbefehle wegen schwerer Körperverletzung und Freiheitsberaubung gegen 13 in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässige Personen. Das Amtsgericht München erließ die Haftbefehle antragsgemäß. Die 13 Personen wurden international zur Fahndung ausgeschrieben. Nachdem die Vereinigten Staaten von Amerika jedoch zum Ausdruck gebracht hatten, dass sie einem etwaigen Auslieferungsersuchen aus Gründen der nationalen Sicherheit nicht nachkommen würden, wurde von der Stellung eines entsprechenden Ersuchens abgesehen.

**85.** Im Juni 2008 erhob K. E-M. Klage gegen das Bundesministerium der Justiz vor dem Verwaltungsgericht Berlin mit dem Ziel, das Bundesministerium zur Stellung eines Auslieferungsersuchens zu verpflichten. Das Verfahren, das inzwischen zuständigkeitshalber an das Verwaltungsgericht Köln abgegeben worden ist, ist noch nicht abgeschlossen.

#### **c. M. Z.**

**86.** Der deutsche Staatsbürger M. Z. wurde bereits im Vorfeld der Anschläge des 11. September 2001 von den deutschen Behörden wegen seiner Rolle in der gewaltbereiten islamistischen Szene von Hamburg beobachtet. Auf einer Reise nach Marokko wurde er Ende 2001 von der dortigen Polizei verhaftet und anschließend nach Syrien verbracht. Eine offizielle Unterrichtung Deutsch-

lands erfolgte nicht. Das Auswärtige Amt und die deutschen Botschaften in Damaskus und Rabat wandten sich mehrfach an die marokkanischen und syrischen Behörden, um den Verbleib von M. Z. zu klären und gegebenenfalls konsularische Betreuung anzubieten. Da Syrien jedoch die Aufgabe der syrischen Staatsangehörigkeit durch M. Z. gemäß der dortigen ständigen Praxis nicht anerkennt, wurde der konsularische Zugang erst im Jahr 2006 und nur eingeschränkt ermöglicht.

**87.** Im November 2002 wurde M. Z. von Mitarbeitern des Bundesnachrichtendienstes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundeskriminalamtes in Damaskus befragt. Die Bundesregierung hat zu dem Fall im Rahmen ihrer Berichterstattung gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium für die Nachrichtendienste Stellung genommen (vgl. oben unter B. I. 2. b.).

**88.** Im Februar 2007 wurde M. Z. von einem syrischen Gericht unter anderem wegen seiner Mitgliedschaft in der verbotenen Muslimbruderschaft zum Tode verurteilt; die Strafe wurde anschließend auf eine Freiheitsstrafe von zwölf Jahren reduziert.

### **IV. Bundeswehr, Polizei und Justiz**

#### **1. Bundeswehr**

##### **a. Misshandlungsvorfälle in der Ausbildung**

**89.** Auslandseinsätze der Bundeswehr setzen neben einer qualifikationsgerechten Einplanung voraus, dass die Soldaten bereits in der Heimat eine umfassende Ausbildung erfahren, die auf die besonderen Herausforderungen ihrer Tätigkeit im Einsatz vorbereitet. Vorfälle in einer Grundausbildungseinheit in Coesfeld mit dem Vorwurf entwürdigender Behandlung von Soldaten im Rahmen der Ausbildung, namentlich im Zusammenhang mit der Nachstellung von Geiselnahmen und Verhören, weckten das öffentliche Interesse.

##### **aa) Sachverhalt**

**90.** Die in Coesfeld stationierte Grundausbildungseinheit eines Bundeswehrebataillons führte jedes Quartal die Allgemeine Grundausbildung für das Bataillon selbst und für andere Truppenteile durch. Im II. und III. Quartal 2004 „überfielen“ jeweils 30 Ausbilder der Grundausbildungseinheit in vier Fällen Rekruten während Gefechtsmärschen, fesselten ihnen mit Kabelbindern die Hände auf den Rücken, verbanden ihnen die Augen und verbrachten sie sodann auf Fahrzeugen an einen anderen Ort. Dort wurden sie einer „Befragung als Geisel“ unterzogen. Dabei kam es zu körperlichen Übergriffen. So wurden einzelnen Rekruten mit Hilfe von Feldfernsprechern Stromstöße versetzt. Einige erlitten außerdem während des Transportes Prellungen und Hautabschürfungen. Die Rekruten sollten mit einem Codewort den Vorgang jederzeit abbrechen können, hiervon machten jedoch nur wenige Gebrauch.

**91.** Die praktische Ausbildung „Geiselhaft“ und „Verhalten als Geisel“ war und ist nicht Bestandteil der Allgemeinen Grundausbildung. Sie ist auch nicht Inhalt der

Anweisung für die Truppenausbildung (AnTrA) sowie anderer in der Einheit schriftlich vorhandener Ausbildungsbefehle. Sie hätte ausschließlich im Rahmen der einsatzbezogenen Zusatzausbildung durchgeführt werden dürfen. Nur hier ist entsprechendes Fachpersonal, wie etwa Truppenpsychologen oder Sanitätspersonal, anwesend. Darauf hatte das Heeresführungskommando mit Befehlen vom 26. Februar 2004 und 12. April 2004 den nachgeordneten Bereich ausdrücklich hingewiesen.

**92.** Die Vorgänge von Coesfeld wurden bekannt, weil einer der betroffenen Rekruten, der später als Stabsdienstsoldat beim Rechtsberater des früheren Heeresruppenkommandos eingesetzt war, sich bei diesem erkundigte, ob diese Art von Ausbildung rechtmäßig sei. Seitens des Rechtsberaters wurden daraufhin umgehend disziplinarische Ermittlungen aufgenommen. Nachdem sich der Anfangsverdacht erhärtet hatte, wurden am 22. Oktober 2004 das Bundesministerium der Verteidigung und am 12. November 2004 der Vorsitzende des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages unterrichtet. Der Verteidigungsausschuss hat sich daraufhin am 24. November 2004 erstmals mit den Vorfällen in Coesfeld beschäftigt.

#### **bb) Straf- und disziplinarrechtliche Konsequenzen**

**93.** Die Staatsanwaltschaft Münster hatte am 1. Juni 2005 gegen einen Offizier und 17 Unteroffiziere, insbesondere wegen der Misshandlung Untergebener, Anklage erhoben.

**94.** Nachdem das Landgericht Münster zunächst die Anklage nur für einzelne Angeklagte zum Hauptverfahren zugelassen hatte, eröffnete das Oberlandesgericht Hamm auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft das Hauptverfahren in vollem Umfang gegen alle Angeklagten. Gegen fünf der ursprünglich 18 Angeklagten ergingen im Jahre 2007 Urteile in Form einer Freiheitsstrafe, zweier Geldstrafen und zweier Freisprüche. In vier Fällen legte die Staatsanwaltschaft Münster zuungunsten der Angeklagten Revision ein; in drei Fällen die Angeklagten. Zwei Verfahren wurden im Jahre 2007 gegen Geldauflagen eingestellt. Ein Verfahren wurde wegen Krankheit des Angeklagten abgetrennt. Von den verbliebenen zehn Angeklagten wurden durch Urteil des Landgerichts Münster vom 12. März 2008 fünf Angeklagte u. a. wegen Misshandlung und entwürdigender Behandlung Untergebener (§§ 30, 31 des Wehrstrafgesetzes – WStG) zu Freiheitsstrafen verurteilt, davon in vier Fällen zu Freiheitsstrafen von über einem Jahr, in einem Fall zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafen wurde zur Bewährung ausgesetzt. Ein Angeklagter wurde zu einer Geldstrafe in Höhe von 7 500 Euro verurteilt, vier Angeklagte wurden freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft Münster legte zuungunsten von drei der freigesprochenen Angeklagten Revision ein.

**95.** Aufgrund der Revisionen der Staatsanwaltschaft Münster hat der Bundesgerichtshof durch Urteile vom 14. Januar 2009 die Urteile des Landgerichts Münster vom 27. August und 26. November 2007 gegen vier An-

geklagte aufgehoben und zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen. Die Feststellungen zum äußeren Tatgeschehen blieben jeweils aufrechterhalten. Die Revisionen der Angeklagten hat der Bundesgerichtshof dagegen als unbegründet verworfen; das gegen einen von ihnen verhängte Strafurteil wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Misshandlung (§ 30 Absatz 1 WStG) und entwürdigender Behandlung (§ 31 Absatz 1 WStG) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten ist damit rechtskräftig. Entscheidungen in den restlichen Revisionsverfahren gegen das Urteil vom 12. März 2008 stehen gegenwärtig noch aus.

**96.** Durch die zuständigen Vorgesetzten wurden unverzüglich disziplinarrechtliche Ermittlungen eingeleitet. Zeitgleich wurde den betroffenen Soldaten zunächst nach § 22 des Soldatengesetzes die Ausübung des Dienstes verboten. In vier Fällen, in denen ein gerichtliches Disziplinarverfahren eingeleitet worden war, wurde gegen die Soldaten die vorläufige Dienstenthebung unter teilweiser Einbehaltung der Dienstbezüge gemäß § 126 der Wehrdisziplinarordnung angeordnet. Nach rechtskräftigem Abschluss der anhängigen Strafverfahren können die gerichtlichen Disziplinarverfahren fortgesetzt werden. Bisher sind zwei Soldaten auf Zeit, die sich in den ersten vier Dienstjahren befanden, nach dem Soldatengesetz fristlos entlassen worden. In zwei Fällen, in denen bereits rechtskräftige Strafurteile vorliegen, haben die Soldaten aufgrund des Strafmaßes von über einem Jahr Freiheitsstrafe ihren Status als Soldaten auf Zeit kraft Gesetzes verloren. Ein weiterer Soldat hat aufgrund seiner rechtskräftigen Verurteilung zu mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe wegen vorsätzlich begangener Tat seinen Status als Soldat auf Zeit kraft Gesetzes verloren. In den übrigen drei Fällen, in denen die Strafverfahren eingestellt bzw. rechtskräftig abgeschlossen worden sind, erfolgte bereits eine disziplinarische Würdigung.

#### **cc) Weitere Maßnahmen**

**97.** Der Generalinspekteur der Bundeswehr hat am 26. November 2004 in einem Brief seine Besorgnis über Schikane und Missachtung geltender Vorschriften in der Ausbildung zum Ausdruck gebracht. Er hat darin deutlich gemacht, dass er Verstöße gegen die im Grundgesetz verankerten Wertvorstellungen und gegen die Grundprinzipien der Inneren Führung unter keinen Umständen duldet.

**98.** Der Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages wurde sowohl über den Fortgang der Ermittlungen als auch über die beabsichtigten und ergriffenen Maßnahmen in regelmäßigen Abständen unterrichtet. Die Bundesregierung hat den Coesfeld-Prozess aufmerksam begleitet, dabei konnten jedoch keine wesentlich neuen Erkenntnisse gewonnen werden.

#### **b. Aus- und Fortbildung**

**99.** Inzwischen wurde u. a. die Teilnahme an den Lehrgängen am Zentrum Innere Führung für Kommandeure/Kommandanten, Einheitsführer sowie Kompaniefeldwebel und vergleichbare Dienstposteninhaber ebenso verpflichtend eingeführt wie die Teilnahme am Lehrgang

„Zentrale Führerausbildung für Auslandseinsätze“ für alle militärischen Führer in Einsatzkontingenten ab der Ebene der Unteroffizier mit Portee.

**100.** Das durch den Generalinspekteur der Bundeswehr im Mai 2005 erlassene Konzept für die „Einsatzvorbereitende Ausbildung für Konfliktverhütung und Krisenbewältigung“ (EAKK) trägt erneut den expliziten Hinweis, dass bei der einsatzvorbereitenden Ausbildung die Grundrechte der Menschenwürde, der Unverletzlichkeit und Freiheit der Person sowie die Grundsätze der Inneren Führung stets zu wahren sind und praktisches Handlungstraining zum Thema „Verhalten bei Geiselnahme/Verhalten bei Geiselnhaft“ nur an festgelegten, zentralen Ausbildungseinrichtungen erfolgen darf. Die Umsetzung durch die truppendienstlich zuständigen Inspektoren der Teilstreitkräfte und militärischen Organisationsbereiche erfolgte ebenfalls zeitnah, z. B. mit der Neufassung der Weisung „Verhalten bei Geiselnahme/Verhalten in Geiselnhaft“ durch den Inspekteur des Heeres und des Inspektors des Zentralen Sanitätsdienstes durch die Weisung zur Umsetzung des EAKK im Zentralen Sanitätsdienst der Bundeswehr.

**101.** Darüber hinaus werden die für einen Auslandseinsatz vorgesehenen Soldatinnen und Soldaten im Rahmen der Kontingentausbildung routinemäßig über die geltenden internationalen und nationalen Regelungen und Handlungsanweisungen über Ingewahrsamnahme und die Behandlung von in Gewahrsam genommenen Personen unterrichtet. Die konkreten Voraussetzungen hierfür ergeben sich aus den völker- und verfassungsrechtlichen Grundlagen, konkretisiert in den Einsatzregeln und den Taschenkarten „Regeln für die Anwendung militärischer Gewalt“.

**102.** Das konzeptionelle Grundlagendokument zu Gewahrsamsaufgaben der Bundeswehr außerhalb bewaffneter Konflikte, das voraussichtlich in Kürze durch das Bundesministerium der Verteidigung in Kraft gesetzt wird, beschreibt in Ergänzung bisheriger Weisungen und Regelungen für die Einsätze Grundsätze – einschließlich rechtlicher Grundlagen – und Mindeststandards für den Vorgang der Ingewahrsamnahme sowie den Umgang mit festgehaltenen/festgesetzten Personen bei Einsätzen der Bundeswehr außerhalb bewaffneter Konflikte. Die Beachtung der jeweiligen rechtlichen Vorgaben zum Schutz vor willkürlicher und menschenunwürdiger Behandlung ist dabei selbstverständliche Verpflichtung für die Angehörigen der Bundeswehr. Das Grundlagendokument trägt daher der grundsätzlichen Zielsetzung des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe in geeigneter Weise Rechnung.

## **2. Polizei**

### **a. Fall O. J.**

#### **aa) Zum Stand des Verfahrens**

**103.** Nach einem Brand am 7. Januar 2005 im Gewahrsamsbereich des damaligen Polizeireviers Dessau, bei dem der aus Sierra Leone stammende Asylbewerber O. J. ums Leben kam, wurden die Ermittlungen der Staats-

anwaltschaft am 6. Mai 2005 mit der Erhebung öffentlicher Klage gegen die beiden seinerzeit diensthabenden Polizeibeamten abgeschlossen. Darin wurde dem Angeklagten S. zur Last gelegt, als Amtsträger in Ausübung seines Dienstes durch eine Körperverletzung den Tod der verletzten Person verursacht zu haben (§ 227 Absatz 1, § 224 Absatz 1 Nummer 5, § 340 Absatz 3 des Strafgesetzbuchs – StGB). Der Angeklagte M. wurde der fahrlässigen Tötung, begangen durch Unterlassen gemäß den §§ 222, 13 StGB bezichtigt.

**104.** Nach den Ermittlungen des Landgerichts wurde der stark betrunkene O. J., der Passanten belästigt hatte, von einer Polizeistreife in Dessau festgenommen, wobei er Widerstand leistete. In der Polizeidienststelle wurde er nach Identitätsfeststellung und ärztlicher Untersuchung in einer Gewahrsamszelle fixiert. In dieser Zelle kam es zu einem Brand, an dessen Folgen O. J. verstarb. Den diensthabenden Polizeibeamten wurde vorgeworfen, nicht rechtzeitig auf einen Rauchalarm reagiert zu haben.

**105.** Im Zwischenverfahren hatte das Landgericht vor einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zunächst weitere Ermittlungen angeordnet und durchführen lassen. Nachdem das Landgericht im Herbst 2006 die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Angeklagten M. abgelehnt hatte und diese Entscheidung auf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft vom Oberlandesgericht Naumburg aufgehoben worden war, begann der Prozess im März 2007. Das Urteil wurde am 8. Dezember 2008, im Verlaufe des 59. Hauptverhandlungstages, verkündet. Die 6. Strafkammer des Landgerichts Dessau-Roßlau – als Schwurgericht – hat den Angeklagten S. entgegen den Anträgen der Staatsanwaltschaft und der Nebenkläger sowie den Angeklagten M. auf die übereinstimmenden Anträge der Staatsanwaltschaft und der Nebenkläger freigesprochen.

**106.** Die Staatsanwaltschaft hatte ihrerseits beantragt, den Angeklagten S. – abweichend von dem mit der Anklage erhobenen Vorwurf – wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen zu verurteilen. Die Anklagebehörde sah es dabei als erwiesen an, dass es S. unterlassen habe, trotz ihm zur Verfügung stehender Mittel und Möglichkeiten rechtzeitig für die Rettung des in Gewahrsam genommenen O. J. Sorge zu tragen. Der Vorwurf der Körperverletzung mit Todesfolge wurde in Ermangelung eines Nachweises für den erforderlichen Körperverletzungsvorsatz in der durchgeführten Hauptverhandlung nicht aufrechterhalten.

**107.** Demgegenüber hatten die Nebenkläger den mit der Anklage erhobenen Vorwurf der im Amt begangenen Körperverletzung mit Todesfolge für erwiesen erachtet und eine entsprechende Verurteilung beantragt. Der Angeklagte M. wurde entsprechend übereinstimmender Anträge freigesprochen, weil die Beweisaufnahme den Beweis dafür, dass der Angeklagte bei der Kontrolle des O. J. vor dessen Verbringung in die Gewahrsamszelle ein Feuerzeug in einer sogenannten Zollstocktasche der Hose übersah, nicht erbracht habe. Staatsanwaltschaft und Nebenkläger haben gegen den Freispruch des Ange-

klagten S. fristgerecht Revision erhoben. Der Freispruch des Angeklagten M. ist rechtskräftig.

### bb) Zum Prozessverlauf

**108.** Der Prozess, für den das Gericht zunächst lediglich sechs Verhandlungstage vorgesehen hatte, hat sich aus unterschiedlichen Gründen letztlich über insgesamt 59 Verhandlungstage erstreckt. So wurde es erforderlich, über die im Ermittlungs- und Zwischenverfahren durchgeführten Untersuchungen des beauftragten Brandsachverständigen hinaus u. a. weitere Brandversuche durchzuführen und zu diesem Zweck im Institut der Feuerwehr Sachsen-Anhalt die betroffene Gewahrsamszelle des Polizeireviers Dessau nachzubauen.

**109.** Die von den Äußerungen im Ermittlungsverfahren abweichenden Bekundungen einer Reihe verfahrenswesentlicher Zeugen insbesondere aus dem Bereich der Polizei erforderten es – aus der Sicht sämtlicher Verfahrensbeteiligter – außer den bereits benannten Zeugen eine große Zahl weiterer Beamtinnen und Beamten, die am 7. Januar 2005 Dienst im Polizeirevier Dessau getan hatten, zu ihren Wahrnehmungen hinsichtlich des Brandes und auch darüber hinaus zu hören.

**110.** Die Äußerungen einiger Polizeibeamter werden derzeit noch von der Staatsanwaltschaft unter dem Gesichtspunkt der uneidlichen Falschaussage geprüft. Zu den Zuhörern in der Hauptverhandlung gehörten neben zahlreichen Medienvertretern aus aller Welt vor allem Mitbürgerinnen und Mitbürger afrikanischer Herkunft und Besucher aus afrikanischen Ländern sowie Prozessbeobachter internationaler Organisationen, z. B. Amnesty International. Zu Beginn und am Ende des Prozesses nahmen zudem auch aus Afrika angereiste Angehörige des Verstorbenen teil.

### cc) Reaktionen der zuständigen Landesinnenverwaltung

**111.** Anlässlich des Falles wurden durch das Land Sachsen-Anhalt ergänzende Regelungen für den Polizeigewahrsam erlassen. Außerdem wurden die Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten des Landes in einer Besprechung am 23. Februar 2005 besonders angewiesen, diese Regelungen, die die seit 1995 geltende Polizeigewahrsamsordnung ergänzen, bei der Durchführung des polizeilichen Gewahrsams zu beachten. Insbesondere wird geregelt, dass die Kontrolle in Gewahrsam genomener Personen jeweils von zwei Beamten durchzuführen ist, die hierfür den Haftraum zu betreten haben. Zudem ist die Anforderung eines Arztes zur Prüfung der Gewahrsamsfähigkeit umfassend zu dokumentieren.

**112.** Durch eine mit Erlass vom 14. Februar 2005 eingesetzte Arbeitsgruppe wurden alle Polizeigewahrsamsräume hinsichtlich der baulich-technischen Ausstattung überprüft. Die Arbeitsgruppe hat darüber hinaus die nachfolgenden Themenbereiche untersucht und dazu am 14. September 2005 einen Bericht vorgelegt:

- Rechtsvorschriften zum Polizeigewahrsam;
- baulich-technisch und administrativ-organisatorische Regelungen für den Polizeigewahrsam in den einzelnen Behörden und Dienststellen;
- Optimierungsbedarf.

**113.** Mit Erlass vom 28. Februar 2006 (veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt – MBl. LSA S. 137, 219) wurde die seit 1995 geltende Polizeigewahrsamsordnung unter Berücksichtigung der Vorschläge der o. a. Arbeitsgruppe novelliert. Die Neufassung der Polizeigewahrsamsordnung fasst die anlässlich des Falls getroffenen zusätzlichen Regelungen in einer Verwaltungsvorschrift zusammen und regelt umfassend – unter Einführung eines Vordrucks zur Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit – die von den Polizeivollzugsbeamten bei der Ingewahrsamnahme von gesundheitlich beeinträchtigten Personen zu treffenden Maßnahmen.

**114.** Die eingeleiteten Disziplinarverfahren gegen die freigesprochenen Polizeibeamten sind nach § 22 Disziplinargesetz – Sachsen-Anhalt (DG LSA) noch ausgesetzt. Sie werden nach dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens, das aufgrund der durch die Staatsanwaltschaft eingeleiteten Revision noch nicht beendet ist, fortgeführt.

### b. Fall A. Ö.

**115.** In der Nacht zum 17. Februar 2008 wurde die Polizei in Hagen zu einem Einsatz in der Innenstadt gerufen. Dort trafen zwei Beamte auf den verwirrt erscheinenden und trotz der herrschenden Kälte nur unvollständig bekleideten 26 Jahre alten A. Ö. Auf Befragen gab dieser an, sich von einem schwarzen Mann verfolgt zu fühlen. Auf der Fahrt zur Wache zeigten sich weitere Auffälligkeiten. So versuchte er vergeblich, während der Fahrt die Tür des Funkstreifenwagens zu öffnen. Nachdem die Polizisten mit A. Ö. in der Wache angekommen waren, forderte die Wachführerin wegen der psychischen Auffälligkeiten von A. Ö. einen Rettungswagen an. Noch vor dessen Eintreffen sprang A. Ö. plötzlich auf den Wachtresen und bedrohte die Anwesenden. Als der Rettungswagen eintraf, versuchten mehrere Beamte den renitenten A. Ö. zu beruhigen. Schließlich gelang es mehreren Polizeibeamten gemeinsam, den sich massiv zur Wehr setzenden A. Ö. am Boden zu fixieren. Die Rettungssanitäter, die in die Wache eingelassen worden waren, holten eine Trage. A. Ö. wurde bäuchlings auf diese Trage gelegt. Er leistete weiterhin Widerstand, so dass zusätzlich die Gurte der Krankentrage angelegt wurden. Schließlich wurde durch einen Rettungssanitäter ein Notarzt angefordert, da sich A. Ö. nicht beruhigen ließ. Er wehrte sich auch noch weiter, als bereits das Martinshorn des Notarztwagens wahrzunehmen war. Unmittelbar bevor die Notärztin in der Polizeiwache eintraf, wurde A. Ö. plötzlich ruhig. Zur Entfernung der Fixierung wurden etwa ein bis zwei Minuten benötigt. Die Notärztin stellte den Ausfall der Vitalfunktionen fest und führte über einen Zeitraum von 20 Minuten Reanimationsmaßnahmen durch, die schließlich ermöglichten, A. Ö. trotz seines kritischen Zu-

standes in das Allgemeine Krankenhaus der Stadt Hagen zu verbringen. Bei seiner Einlieferung stellten die behandelnden Ärzte ein massives Hirnödem mit drohender Einklemmung sowie nach Durchführung eines Drogenscreenings positive Reaktionen auf Kokain und eine Politoxykomanie fest. Trotz intensivmedizinischer Betreuung verstarb er am 5. März 2008 im Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Hagen.

**116.** Die Staatsanwaltschaft Hagen führte wegen dieses Sachverhalts u. a. gegen elf Polizeibeamte ein Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt. Die polizeilichen Ermittlungen wurden zur Sicherung der Neutralität der Ermittlungsbeamten dem Polizeipräsidium Dortmund übertragen. Die Staatsanwaltschaft stellte das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 20. Juni 2008 insgesamt gemäß § 170 Absatz 2 Satz 1 StPO ein, da die Obduktion als Todesursache eindeutig eine drogeninduzierte Hirnblutung feststellte und sowohl ein Schädel-Hirn-Trauma als auch einen lage- oder fixierungsbedingten Tod ausschloss.

**117.** Von der Familie Ö. bevollmächtigte Rechtsanwälte legten am 24. und 25. Juni 2008 sowie am 9. Juli 2008 Beschwerden gegen die Einstellung ein. Diese Beschwerden hat der Generalstaatsanwalt in Hamm mit Bescheiden vom 16. Oktober 2008 als unbegründet zurückgewiesen. Das Oberlandesgericht hat einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch Beschluss vom 22. Januar 2009 als unzulässig verworfen.

**118.** Nach Abschluss des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wurden im Rahmen der disziplinarrechtlichen Bewertung des Verhaltens der beteiligten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Hagen durch das Polizeipräsidium Hagen als dienstvorgesetzte Stelle abschließend ausgewertet. Danach lagen gegen die beteiligten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für Dienstvergehen im Sinne des § 47 Absatz 1 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) vor, die die Einleitung von Disziplinarmaßnahmen hätten begründen können.

**119.** Die Landesministerien des Inneren und der Justiz berichteten über den Vorfall am 2. April, 11. Juni und 20. August 2008 im Rechtsausschuss sowie am 10. April 2008 im Innenausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen.

### c. Justizstatistiken (polizeiliche Übergriffe)

**120.** In der auf Bundesebene vom Bundeskriminalamt veröffentlichten Polizeilichen Kriminalstatistik werden die von der Polizei bearbeiteten Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche registriert. Nicht enthalten sind Ordnungswidrigkeiten, Staatsschutzdelikte und Verkehrsdelikte. Die Staatsanwaltschaftsstatistiken werden in den einzelnen Staatsanwaltschaften geführt und vom Statistischen Bundesamt bundes- und landesbezogen jährlich veröffentlicht. Sie enthalten Daten über die Geschäftserledigung der Staatsanwaltschaften und diffe-

renzieren nach unterschiedlichen Merkmalen wie z. B. Einleitungsart sowie Erledigungsart des Verfahrens oder der Verfahrensdauer. Die Erledigung der Ermittlungsverfahren wird einerseits verfahrensbezogen, andererseits personenbezogen für die einzelnen Beschuldigten ausgewertet. Die Justizgeschäftsstatistiken der Strafgerichte werden von den Gerichtsinstanzen geführt und vom Statistischen Bundesamt bundes- und landesbezogen jährlich veröffentlicht. Sie enthalten Daten über den Anfall und die Erledigung von Straf- und Bußgeldverfahren. In der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Strafverfolgungsstatistik werden alle Angeklagten nachgewiesen, gegen die rechtskräftig Strafbefehle erlassen oder Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen wurden. Nicht erfasst werden Ordnungswidrigkeiten, Entscheidungen vor Eröffnung des Hauptverfahrens sowie Entscheidungen nach Rechtskraft des Urteils. Die Daten zur Strafverfolgungsstatistik werden von den Statistischen Landesämtern erhoben und vom Statistischen Bundesamt zu einem Bundesergebnis zusammengestellt.

**121.** Im Berichtsjahr 2004 wurden die Staatsanwaltschaftsstatistiken und Justizgeschäftsstatistiken dahingehend erweitert, dass in den Katalog der Sachgebietschlüssel ein Sachgebiet „Verfahren gegen Justizbedienstete, Richter, Notare, sonstige Amtsträger und Rechtsanwälte wegen Straftaten, die im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung stehen (ohne Korruptionsdelikte)“ aufgenommen und entsprechend statistisch erfasst wird.

**122.** In dem Bestreben, aussagekräftige Zahlen zum Problem der Misshandlungsvorwürfe gegen Amtsträger verfügbar zu machen, wurde in einem ersten Schritt im Jahre 2006 zunächst ein neues Merkmal im Rahmen der Polizeilichen Kriminalstatistik eingeführt, wonach beim Straftatbestand der Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) auch die Tatortkategorien „Amtsgebäude/Polizei“ oder „Amtsgebäude/JVA“ anzugeben sind, was jedenfalls einige Rückschlüsse auf mögliche Taten durch Polizei- und Justizvollzugsbeamte erlaubt.

**123.** Um die Datenlage weiter zu verbessern, hat der Justizstatistikausschuss der Länder im April 2008 eine Neufassung der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Staatsanwaltschaften (Staatsanwaltschaftsstatistik) beschlossen.

**124.** Danach werden ab 1. Januar 2009 folgende Taten durch Polizeibedienstete in Ausübung des Dienstes statistisch gesondert erfasst:

- vorsätzliche Tötungsdelikte;
- Gewaltausübung und Aussetzung;
- Zwang und Missbrauch des Amtes.

**125.** Diese Änderung sollte eine deutlich verbesserte Erfassung von relevanten Straftaten durch Polizeibedienstete ermöglichen und somit zu mehr rechtsstaatlicher Transparenz führen.

### d. Aus- und Fortbildung

**126.** Das Thema Folterverbot wird unter anderem in Seminaren zur Vor- und Nachbereitung von Auslandseinsätzen oder zur Qualifizierung von Multiplikatoren im Bereich Interkulturelle Kompetenz in den Themenkomplexen Menschenrechte und Internationales Recht behandelt. Die Aus- und Fortbildungen vermitteln den Polizeivollzugsbeamten die erforderliche Überzeugung und Einstellung, um der Rolle und Verantwortung der Polizei in einem freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat gerecht zu werden.

### 3. Justiz

#### a. Schutz vor Übergriffen durch Mitgefangene

**127.** In deutschen Justizvollzugsanstalten ist es in Einzelfällen zu Übergriffen von Inhaftierten auf Mitgefangene gekommen. Insbesondere ein Vorfall im November 2006, bei dem ein Inhaftierter von Mitgefangenen ermordet wurde, führte zu einer Debatte über die Sicherheit im Justizvollzug. Die Länder, die für den Justizvollzug zuständig sind, haben seither weitere Schritte unternommen, um derartigen Gefahren zu begegnen. Beispielhaft wird hier auf die besonders aktive Rolle des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt unter Gefangenen eingegangen.

**128.** Nordrhein-Westfalen investiert derzeit rund 500 Mio. Euro in Baumaßnahmen zur Schaffung einer Vielzahl neuer Haftplätze sowie zusätzlicher Werkhallen. Dadurch werden die Justizvollzugsanstalten entlastet und den Gefangenen zusätzliche Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten geboten.

**129.** Die Anzahl der im Justizvollzug, vorrangig im Jugendstrafvollzug, tätigen Mitarbeiter ist deutlich erhöht worden. Insgesamt wurden über 500 zusätzliche Stellen geschaffen.

**130.** Im Jugendstrafvollzug werden Diplompädagoginnen und Diplompädagogen eingesetzt. Ihnen obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- Gestaltung und Begleitung von Freizeitgruppen;
- Angebot von Lern- und Fördergruppen zur Unterstützung schulischer Maßnahmen;
- Intensivpädagogische Einzelförderung für verhaltensauffällige junge Gefangene;
- Vermittlung junger Inhaftierter in Anschlussmaßnahmen zu sinnvoller Freizeitgestaltung nach der Haft;
- pädagogische Gestaltung eines erweiterten Freizeitangebots, insbesondere an Wochenenden.

**131.** Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendvollzuges wurde das Fortbildungsangebot, insbesondere zur Thematik der Gewaltprävention, weiter ausgebaut.

**132.** Als besonders effektiv zur Verhinderung von Gewalt zwischen Gefangenen haben sich folgende Maßnahmen erwiesen:

- Auflösung von Gemeinschaftsunterbringungen;
- Dokumentation der Verträglichkeitsprüfung vor jeder gemeinschaftlichen Unterbringung;
- Verstärkung unvermuteter Haftraumkontrollen bei Mehrfachbelegung, insbesondere an Wochenenden;
- Information der Aufsichtsbehörde über sämtliche Fälle von Gewaltanwendung unabhängig von ihrer Intensität.

**133.** Zur Realisierung des Grundsatzes der Einzelunterbringung (§ 25 Absatz 1 des am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Jugendstrafvollzugsgesetzes NRW) wurde sichergestellt, dass in Jugendstrafvollzugsanstalten ausschließlich junge Inhaftierte untergebracht werden.

**134.** Das Jugendstrafvollzugsgesetz NRW enthält wesentliche Elemente zur gewaltpräventiven Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges:

- Ausweitung des Freizeit- und Sportangebots an Wochenenden und in der arbeitsfreien Zeit;
- Erweiterung der Besuchsmöglichkeiten;
- Ausbau des Wohngruppenvollzuges unter Berücksichtigung besonderer Erziehungsbedürfnisse junger Inhaftierter.

**135.** Auf der Grundlage einer Anfang des Jahres 2006 in Auftrag gegebenen Studie des Kriminologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen wurden Leitsätze zur Gewaltprävention erarbeitet. Deren Umsetzung wird regelmäßig thematisiert, um die spezifische Sensibilität der im Vollzug tätigen Bediensteten aufrecht zu erhalten und weiter zu schärfen.

**136.** Die Empfehlungen der darüber hinaus eingesetzten „Kommission: Gewaltprävention im Strafvollzug Nordrhein-Westfalen“ wurden ausgewertet und soweit wie möglich umgesetzt.

**137.** Es ist ein unabhängiger Ombudsmann als Ansprechpartner für alle vom Vollzug Betroffenen eingesetzt worden. Seine vorgelegten Berichte enthalten wertvolle Hinweise zur Gestaltung des Vollzuges, auch im Hinblick auf vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von Gewalt unter Gefangenen.

#### b. Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte

**138.** In den meisten Ländern bestehen jedenfalls in den größeren Staatsanwaltschaften besondere Dezernate für Ermittlungen gegen Amtsträger oder auch speziell Polizeibeamte wegen des Verdachts von Straftaten im Dienst. Zudem wird regelmäßig organisatorisch sichergestellt, dass die Ermittlungen von Polizeibeamten geführt werden, die anderen Dienststellen angehören als der Beschuldigte.

**139.** Besonders hinzuweisen ist auf die Praxis in Hamburg. Hier besteht bei der Polizei ein besonderes Dezernat



„Interne Ermittlungen“, bei dem über 50 Beamte mit der Aufklärung von Polizeisachen und Korruptionsverfahren befasst sind. Für Staatsanwälte und Polizeibeamte gleichermaßen gilt die Regel, dass sie nach einer bestimmten Verweildauer in dieser Funktion ausgetauscht werden.

### c. Aus- und Fortbildung

**140.** Die Aus- und Fortbildung der Bediensteten im Justizvollzug obliegt den Ländern. Auch hier nimmt das Land Nordrhein-Westfalen eine Vorreiterrolle ein. Schon im jetzigen Ausbildungsprogramm sind Gewaltschutz und Deeskalation als Themenschwerpunkte enthalten. Die Ausbildungsstunden zu diesen Themen während der jeweils einjährigen Grund- und Fachausbildung wurden ab dem 1. Juli 2009 noch einmal erhöht. Die Justizakademie bietet Fortbildungsveranstaltungen zum Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen und zum Thema Deeskalation an.

**141.** Auch in den anderen Ländern bieten die jeweiligen Justizvollzugsschulen Fachtagungen für den allgemeinen Vollzugsdienst mit aktuellen Themen und zum Umgang mit schwierigen Personen (z. B. psychisch Kranken) sowie Antiaggressivitätstrainings an.

### C. Stellungnahme zu den abschließenden Beobachtungen

Die Bundesregierung hat bereits in ihrer ersten Antwort an den Ausschuss gegen Folter (CAT/C/CR32.7/RESP/1), die binnen eines Jahres abzugeben war, zu den in Absatz 5 Buchstaben a, b, e und f enthaltenen Empfehlungen des Ausschusses Stellung genommen. Im Folgenden werden daher nur die noch nicht beantworteten Schlussfolgerungen und Empfehlungen aufgegriffen. Verwiesen wird auch auf die ergänzende Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland zu dem Schreiben des Berichterstatters für das Follow-up zu den Empfehlungen des Ausschusses gegen Folter (CAT/C/DEU/CO/3/Add.1).

#### I. Schlussfolgerung Nummer 4a

**142.** Der Ausschuss ist besorgt über die Dauer der Entscheidungsfindung in Strafverfahren, welche wegen Vorwürfen von Misshandlung von Personen geführt werden, die sich im Gewahrsam von Strafverfolgungsbehörden befinden, unter anderem in besonders schweren Fällen mit Todesfolge wie dem des Amir Ageeb, der im Mai 1999 verstarb.

**143.** Statistische Angaben zu Misshandlungen von Personen, die sich im Gewahrsam von Strafverfolgungsbehörden befinden, werden derzeit nicht gesondert erhoben. Die insoweit einschlägigen Statistiken der Rechtspflege, die vom Statistischen Bundesamt herausgegeben werden, differenzieren nicht nach Täreigenschaften oder Tatornen. Ab dem Berichtsjahr 2009 wird es zwar möglich sein, Angaben zu Straftaten von Polizeibeamten zu ermitteln, jedoch bleiben auch weiterhin Straftaten von Justizbediensteten statistisch nicht gesondert erfassbar. Dementsprechend lassen sich auch keine Angaben zur Verfahrensdauer in diesen Fällen machen. Hinweise auf

eine regelmäßig überlange Verfahrensdauer liegen jedoch aus der Praxis nicht vor, so dass davon auszugehen ist, dass diese sich üblicherweise an die allgemeine Dauer staatsanwaltlicher Ermittlungen und gerichtlicher Strafverfahren anlehnt.

**144.** Die Disziplinarverfahren im Fall Ageeb sind unmittelbar nach Bekanntwerden der möglichen Dienstpflichtverletzung eingeleitet und für die Dauer des Strafverfahrens ausgesetzt worden. Nach Eingang und Prüfung der schriftlichen Urteilsbegründungen sind die Disziplinarverfahren umgehend abgeschlossen worden. Die Unterlagen zu den Disziplinarverfahren sind zwischenzeitlich aufgrund gesetzlicher Vorschriften vernichtet worden.

#### II. Schlussfolgerung Nummer 4b

**145.** Der Ausschuss ist besorgt über einige Behauptungen, dass Strafverfolgungsbehörden gegen Personen, die ihnen Misshandlungen vorgeworfen hatten, zur Bestrafung oder Abschreckung Strafanzeige erstattet haben sollen.

**146.** Es trifft zu, dass im Zusammenhang mit Anzeigen gegen Polizeibeamte häufig auch Anzeigen dieser Polizeibeamten gegen den Anzeigenden aufgenommen werden. Dies geschieht jedoch nicht zur Bestrafung oder Abschreckung der beteiligten Personen. Hier ist zwischen der Mitteilung des Sachverhaltes an die Staatsanwaltschaft und darüber hinaus durch Polizeibeamte oder ihre Dienstvorgesetzten gestellte Strafanträge zu unterscheiden:

**147.** Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes sind gemäß § 163 StPO verpflichtet, Straftaten zu erforschen, und zugleich gehalten, ihre Erkenntnisse der Staatsanwaltschaft mitzuteilen, die über den weiteren Fortgang des Verfahrens entscheidet und der die rechtliche Würdigung des Sachverhaltes obliegt. Dies ist Ausdruck des Legalitätsprinzips aus § 152 Absatz 2 StPO, das die Staatsanwaltschaft dazu zwingt, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Grundsätzlich sind Polizisten daher verpflichtet, Vorfälle, bei denen ihren Maßnahmen Widerstand entgegengesetzt wird oder sie angegriffen werden, aufzuklären und ihre Erkenntnisse der Staatsanwaltschaft mitzuteilen, da das Verhalten möglicherweise u. a. den Straftatbestand des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 StGB erfüllt. Melden die Behörden oder Beamten des Polizeidienstes den Sachverhalt nicht gegenüber der Staatsanwaltschaft, setzen sie sich der Gefahr der Strafbarkeit wegen Strafvereitelung im Amt aus.

**148.** Davon zu unterscheiden ist aber, ob ggf. die betroffenen Polizeibeamten zusätzlich selbst als Verletzte oder ihre Dienstvorgesetzten ausdrücklich Strafantrag wegen gegenüber den eingesetzten Polizeibeamten begangenen Straftaten stellen, die über den Straftatbestand des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte hinausgehen. In Betracht kommen Strafbarkeiten u. a. wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzung gemäß den §§ 223, 229

StGB sowie wegen Beleidigung gemäß § 185 StGB. Hierbei handelt es sich um sogenannte Antragsdelikte. Eine Beleidigung wird strafrechtlich nur verfolgt, wenn der Verletzte einen Strafantrag gestellt hat (§ 194 StGB). Zur strafrechtlichen Verfolgung einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Körperverletzung ist gemäß § 230 Absatz 1 StGB ebenfalls ein Strafantrag des Verletzten erforderlich, es sei denn, die Strafverfolgungsbehörde hält wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten. Sowohl bei der Beleidigung als auch bei der Körperverletzung kann der Strafantrag gemäß § 194 Absatz 3, § 230 Absatz 2 StGB auch durch den Dienstvorgesetzten gestellt werden, wenn die Straftat gegen einen Amtsträger in Ausübung seines Dienstes begangen worden ist. Durch den gestellten Strafantrag ist die Staatsanwaltschaft deshalb verpflichtet, den mitgeteilten Sachverhalt auch unter dem Gesichtspunkt der Körperverletzung oder der Beleidigung zum Nachteil des Polizeibeamten zu würdigen und, soweit sie dem Vorwurf nicht nachgeht und das Verfahren insoweit einstellt, diesem die Gründe hierfür durch einen Bescheid mitzuteilen, gegen den er sich beschwehren kann. Teilweise sehen Polizisten jedoch neben der reinen Mitteilung des strafbaren Sachverhaltes davon ab, zusätzlich Strafantrag wegen Körperverletzung oder Beleidigung zu stellen, wenn ihnen dieses Vorgehen für nicht angemessen im Hinblick auf die Alltäglichkeit des Vorfalles erscheint und sie deshalb als Verletzte insoweit kein eigenes Interesse an einer Strafverfolgung haben. Andererseits ist es – wie bei jedem Verletzten einer Straftat – ihre Entscheidung und ihr Recht, nachträglich Strafantrag zu stellen, wenn sie selbst mit Anzeigen wegen Misshandlung oder Beschwerden konfrontiert werden und deshalb die aus ihrer Sicht ihnen gegenüber begangene Straftat verfolgt wissen wollen.

**149.** Hintergrund der Anzeigenerstattung durch Polizeibeamte oder deren Dienstvorgesetzte im Zusammenhang mit Sachverhalten wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte ist also nicht die Bestrafung oder Abschreckung von Personen, die den Beamten Misshandlungen vorgeworfen haben. Denn zur Mitteilung des zugrundeliegenden Sachverhaltes an die Staatsanwaltschaft sind die Behörden und Beamten des Polizeidienstes ohnehin verpflichtet. Die Strafanzeige in Form des Strafantrages bringt alleine zum Ausdruck, dass der betroffene Polizeibeamte ihm gegenüber begangene Straftaten, wie z. B. Körperverletzungen oder Beleidigungen, wie jeder anderer Verletzter einer Straftat verfolgt wissen will.

### III. Schlussfolgerung Nummer 4c

**150.** Der Ausschuss ist besorgt über die Tatsache, dass der Vertragsstaat in vielen von dem Übereinkommen erfassten Bereichen keine Zahlen vorlegen oder die ihm vorliegenden nicht sinnvoll aufbereiten konnte. In dem aktuellen Dialog betraf dies etwa Verfahren zur Erzwingung der Strafverfolgung, behauptete Fälle von auf Absprache beruhenden Misshandlungsvorwürfen, Fälle von Gegenbeschuldigungen seitens der Strafverfolgungsbe-

hörden und Angaben in Bezug auf Täter, Opfer und die Sachverhaltsmerkmale von Misshandlungsvorwürfen.

**151.** In der auf Bundesebene vom Bundeskriminalamt veröffentlichten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden die von der Polizei bearbeiteten Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche registriert. Nicht enthalten sind Ordnungswidrigkeiten, Staatsschutzdelikte und Verkehrsdelikte. Erhebungsmerkmale sind „Fälle“, „Tatverdächtige“ und – bei bestimmten Straftaten – „Opfer“. Die Polizeiliche Kriminalstatistik differenziert zurzeit jedoch nicht nach Tätergruppen (z. B. Polizeibeamte oder Lehrer bei der Körperverletzung im Amt gemäß § 340 StGB).

**152.** Eine Erweiterung der Erfassung wird jedoch in Kürze durch die Realisierung der sogenannten „PKS-neu“ durch Anlieferung von Einzeldatensätzen (statt der bisherigen aggregierten Landestabellen) erfolgen. Dabei wird der Informationsumfang im Wesentlichen dem bisherigen entsprechen, erweitert nur durch einen dann sechsstelligen Straftatenschlüssel statt des aktuellen vierstelligen. Diese Umsetzung wird spätestens zum 1. Januar 2009 erfolgt sein.

**153.** Die umfangreichen Zusatzkataloge der PKS-neu, zu denen auch die hier interessierenden Spezifika (Körperverletzung im Amt, evtl. auch in Verbindung mit Tatörtlichkeit Polizeibehörde) gehören, werden sodann in einem zweiten Schritt angeboten werden.

## IV. Empfehlungen Nummer 5c und 5g

### 1. Zu Empfehlung Nummer 5c

**154.** Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, gegenüber den Landesbehörden die ihm zu Gebote stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Maßnahmen wie die Bundesvorschriften zur Abschiebung auf dem Luftweg, die sich im Hinblick auf die Verbesserung der Einhaltung des Übereinkommens auf Bundesebene bewährt haben, getroffen und generell angewandt werden.

**155.** Die Bundesregierung hat den Ländern die Empfehlung Nummer 5c des Ausschusses zur Kenntnis gebracht und die Länder um Stellungnahme gebeten. Der Bundesregierung sind Antworten aller Länder zugegangen. Die Länder haben der Bundesregierung mitgeteilt, dass ihnen die „Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg (Best Rück Luft)“ vorliegen. Die Länder führen in aller Regel bzw. ausschließlich Rückführungen in Zusammenarbeit mit der Bundespolizei durch, so dass eine Anwendung und Beachtung der Best Rück Luft gewährleistet ist. Eigene Dienstvorschriften sind daher nicht erlassen worden.

**156.** Die Anwendbarkeit und die Inhalte der Best Rück Luft werden in der „Arbeitsgruppe Rückführung“, einem Gremium der Länder, an dem auch der Bund beteiligt ist, und das der „Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK)“ nachgeordnet ist, regelmäßig erörtert.

## 2. Zu Empfehlung Nummer 5g

**157.** Der Ausschuss empfiehlt die Einführung ärztlicher Routineuntersuchungen vor und nach gescheiterten Rückführungen auf dem Luftweg.

**158.** Aus Sicht der Bundesregierung entspricht die derzeitige Regelung in der internen Dienstanweisung der Bundespolizei über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg weitgehend den Wünschen des Ausschusses. Danach wird von den eine Rückführungsmaßnahme veranlassenden Landesbehörden bundesseitig erwartet, dass diese vor der Überstellung eines Rückzuführenden an die Bundespolizei eine aktuelle ärztliche Untersuchung im Hinblick auf dessen Flugreisetauglichkeit in den Fällen durchführen, in denen tatsächliche Anhaltspunkte für gesundheitliche Beeinträchtigungen bzw. Risiken bestehen, die Einfluss auf den Erfolg der Rückführung haben können.

**159.** Für ein unterschiedsloses Angebot einer ärztlichen Untersuchung vor jeder Rückführung auf dem Luftweg bei unbegleiteten Rückführungen, die den weitaus größten Teil der Fälle ausmachen, wird keine Notwendigkeit gesehen.

**160.** Es wird darauf hingewiesen, dass Abschiebungen aus verschiedenen Gründen fehlschlagen können. Beispielsweise kommt es vor, dass sich die Behörden des Heimatlandes vor Ort weigern, den eigenen Staatsangehörigen in das Land einreisen zu lassen. Aus diesem Grund wird das Angebot einer ärztlichen Untersuchung nach jedem Scheitern einer Rückführungsmaßnahme nicht als erforderlich angesehen.

**161.** Die derzeitige Verfahrensweise, wonach ärztliche Untersuchungen dann vorgenommen werden, wenn der Rückzuführende Verletzungen aufweist, Schmerzen hat, bzw. diese behauptet oder andere Anzeichen vorliegen, die eine ärztliche Behandlung erforderlich machen, erscheint daher sachgerecht, da im Ergebnis in allen Fällen, in denen Anzeichen für eine mögliche gesundheitliche Beeinträchtigung bestehen, ein Arzt eingeschaltet wird.

## V. Empfehlung Nummer 5d

**162.** Der Ausschuss empfiehlt, die Strafbestimmungen über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe weitestgehend zusammenzufassen.

niedrigende Behandlung oder Strafe weitestgehend zusammenzufassen.

**163.** Der Bundesregierung ist bewusst, dass eine solche Zusammenfassung die Sichtbarkeit der besonderen Bedeutung des Folterverbots erhöhen und Vorteile im Hinblick auf die statistische Erfassung von Verstößen bieten könnte. Die Struktur des deutschen Strafrechtes ist jedoch über viele Jahrzehnte gewachsen. Die Zusammenfassung der Strafbestimmungen über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe würde einen erheblichen Eingriff in diese Struktur darstellen, der eine Vielzahl von Tatbeständen aus unterschiedlichen Bereichen auch außerhalb des Strafgesetzbuches betreffen würde. Überdies war es das Ziel des deutschen Gesetzgebers ein weitgehend eigenständiges Regelungswerk eines Völkerstrafgesetzbuches zu schaffen, das die Entwicklung des humanitären Völkerrechts und des Völkerstrafrechts widerspiegelt. Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Raum für eine umfassende Reform, wird die Empfehlung des Ausschusses aber in künftige Erwägungen berücksichtigen.

## VI. Empfehlung Nummer 5h

**164.** Der Ausschuss empfiehlt, in Erwägung zu ziehen, die Auslieferungsbestimmungen des Übereinkommens in Bezug auf deutsche Staatsangehörige, denen vorgeworfen wird, im Ausland gefoltert zu haben oder sich an Folterungen beteiligt zu haben, oder wenn deutsche Staatsangehörige betroffen sein sollten, aktiver anzuwenden.

**165.** Die Schlussfolgerungen des Ausschusses sind den deutschen Justizbehörden bekannt gemacht worden. Die zuständigen Strafverfolgungsbehörden sind daher darüber unterrichtet, dass in derartigen Fällen eine aktive Anwendung der Auslieferungsbestimmungen angezeigt ist. Der Bundesregierung sind jedoch abgesehen von dem oben unter B. III. 4. b. dargestellten Fall K. E-M. keine Fälle bekannt, in denen die Empfehlung relevant geworden wäre.

## VII. Empfehlung Nummer 5i

**166.** Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat sich nachhaltig zu bemühen, das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen zu ratifizieren.

**167.** Die Bundesregierung ist der Empfehlung, wie oben unter B I. 1. dargelegt, nachgekommen.

